

**02. Verhandlungstag
am 26.09.1992**

**Tagesordnungspunkt 1:
Verfahrensfragen**

Erörterungstermin Schacht Konrad

2. Tag, 26. September 1992

Rednerverzeichnis

Name	Seite
Dr. Arzt	6, 7, 11, 18, 22, 24, 26
Bernhard	18, 19, 21
Prof. Dr. Bertram	18, 19
Dr. Dockhorn	22
Frau Fittkow	18, 22, 24
Dr. Geulen	5, 6, 10, 11, 13, 16, 17, 24
Kanngießer	2
Dr. Kirchner	20, 27
Frau Krüger	27
Nümann	19
Orth-Diestelhorst	21
Piontek	7
Frau Rülle-Hengesbach	3, 4
Frau Sander	26
Scheuten	19, 27

(Beginn: 10.45 Uhr)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren! Wir fahren fort im Erörterungstermin zum Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad. Ich bitte Sie für die Verzögerung am heutigen Morgen vielmals um Entschuldigung. Ich denke aber, daß es insoweit auch für Sie erträglich geblieben ist, als wir hier ja eine Unterhaltung hatten, für die ich mich bei der Kapelle ganz herzlich bedanken möchte.

(Beifall)

Der Kollege Biedermann weist mich darauf hin - ich habe das gar nicht mitbekommen -, daß hier auch Tänzerinnen waren, die eine Vorführung gemacht haben. Auch dafür natürlich herzlichen Dank.

(Beifall)

Wir fahren fort mit der Bescheidung des am gestrigen Tage gestellten Antrags beziehungsweise der dort gestellten Anträge.

Im Erörterungstermin für die Planfeststellung betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle (§ 9 b AtG) wurden am 25. September 1992 von Rechtsanwalt Geulen für die Stadt Salzgitter, die Stadt Braunschweig und die Stadt Wolfenbüttel sowie für zahlreiche andere Einwender, die sich insoweit angeschlossen haben, folgende Anträge gestellt:

- Der Termin ist aufzuheben.
- Der Antrag auf Planfeststellung ist ablehnend zu bescheiden.
- Es ist eine eigenständige UVP-Studie zu erstellen und danach eine Auslegung der Planunterlagen zu wiederholen.
- Es ist ein Beanstandungsverfahren hinsichtlich der Vereinbarkeit von § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 UVPG mit Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/337/EWG einzuleiten und das Verfahren bis zu einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auszusetzen.

Die Anträge auf Aufhebung und Verlegung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Schacht Konrad werden abgelehnt.

(Pfui- und Buh-Rufe bei den Einwendern)

Die Anträge zielen offenkundig sowohl auf eine Verlegung des Erörterungstermins nach § 11 Abs. 1 AtVfV als auch auf eine Beendigung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AtVfV.

Die Antragsteller begründen dies erstens damit, der Untersuchungsraum sei zu eng gewählt und berücksichtigte nicht die dichte Besiedlung des Raumes in einem Radius von 70 km.

Dazu stelle ich fest, daß der Untersuchungsraum nicht zu eng gewählt ist. Er mußte die dichte

Besiedlung des Raumes in einem Radius von 70 km nicht berücksichtigen. Nach der Weisung des Bundesumweltministers vom 24. Januar 1991, Seite 37, ist es sachgerecht, den Untersuchungsraum auf einen Umkreis von 5 km zu beschränken.

(Widerspruch - Pfiffe und Buh-Ruf bei den Einwendern)

Der Antrag wurde zweitens damit begründet, die ausgelegten Unterlagen seien unvollständig. Sie enthielten insbesondere keine konkrete demographische Standortbeschreibung und verschwiegen die dichte Bevölkerungsverteilung in der Umgebung des Standortes und der näheren Transportwege. Die Daten verschwiegen ferner die am Standort bereits vorhandenen Gefahrenquellen, insbesondere die häufigen Transporte gefährlicher und explosiver Güter auf Straßen über dem Standort und in unmittelbarer Nähe der geplanten Schächte. Die gesamten Angaben zur Infrastruktur der Standortumgebung seien unvollständig. Soweit Angaben da seien, fehle ihnen die Transparenz, so daß der Plan dem Grundsatz der Planklarheit widerspreche.

Dazu stelle ich hier weisungsgemäß fest: Die ausgelegten Unterlagen waren nicht unvollständig. Sie enthielten die erforderlichen Angaben nach § 9 b Abs. 5 Nr. 1 AtG in Verbindung mit § 3 AtVfV. Über etwaige Defizite ist im Termin zu diskutieren und eventuell eine ergänzende Erörterung anzusetzen. Das ergibt sich aus der Weisung des Bundesumweltministers vom 24. Januar 1991.

Drittens wurde der Antrag auf Aufhebung in den Verfahrensanträgen damit begründet, der Antrag auf Planfeststellung sei bereits jetzt abweisungsreif.

Dazu stelle ich fest: Der Antrag auf Planfeststellung ist nicht bereits abweisungsreif. Er bildet eine ausreichende Prüfungsgrundlage. Dies ergibt sich aus der Weisung des Bundesumweltministers vom 23. September 1992.

(vereinzelt Pfiffe bei den Einwendern)

Viertens wurde der Antrag damit begründet, eine vergleichende Standortabwägung müsse gefordert werden.

Dazu stelle ich fest: Eine vergleichende Standortabwägung ist nach § 9 b AtG nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus der Weisung des Bundesumweltministers vom 24. Januar 1991.

(Lachen und Pfiffe bei den Einwendern)

Fünftens ist der Antrag damit begründet worden, die Planfeststellung sei von einem vorlaufenden Raumordnungsverfahren abhängig.

Dazu stelle ich fest: Hinsichtlich der Frage, ob die Planfeststellung von einem vorlaufenden Raumordnungsverfahren abhängig ist, ist bisher davon ausgegangen worden, daß die Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 der RaumordnungsVO des Bundes die in § 3 Satz 3 Nr. 3 der RaumordnungsVO festgelegte

Raumordnungsverfahrenspflicht für Endlager ausschließt, wenn ein Planfeststellungsverfahren mit vollständigen Unterlagen eingeleitet ist. Von der Vollständigkeit der Unterlagen wird ausgegangen. Letzteres ergibt sich aus der Weisung des Bundes vom 24. Januar 1991.

(Widerspruch - Lachen und Pfiffe bei den Einwendern)

Sechstens ist begründet worden, zusätzlich wird für eine Aufhebung beziehungsweise Verlegung des Termins angeführt, es müsse zunächst die Vorlage des derzeit in Arbeit befindlichen UVP-Gutachtens abgewartet werden.

Diese Begründung geht von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus. Die Planfeststellungsbehörde läßt derzeit zur Unterstützung ihrer Arbeit - nicht für den Antragsteller - ein Gutachten erstellen, das die zusammenfassende Darstellung und Bewertung nach §§ 11, 12 UVPG vorbereitet. Dies ist keine Umweltverträglichkeitsstudie im Sinne von § 6 UVPG. Die Fertigstellung der Sachgutachten des Niedersächsischen Umweltministeriums ist nicht Voraussetzung für die Durchführung des Erörterungstermins. Auch dies ergibt sich aus der Weisung des Bundes, und zwar vom 2. April 1992.

Das hilfsweise geäußerte Begehren, das Niedersächsische Umweltministerium möge ein Beanstandungsverfahren bei der EG-Kommission wegen unzureichender Umsetzung der UVP-Richtlinie zum Punkt Umweltverträglichkeitsstudie einleiten, ist wenig erfolgversprechend, weil die EG-Kommission in ihrem ausführlichen Beanstandungsschreiben vom 4. Februar 1992 die Forderung nach einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsstudie nicht aufgestellt hat.

Der weitere Einwand gegen die Termindurchführung, wonach die Weisungsbefugnis des Bundesumweltministers eine geordnete Abwicklung ausschließe, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht begründet. Ich zitiere:

"Die Sachkompetenz, die er (der Bund) mit der Weisung in Anspruch nimmt, ist verfassungsrechtlich begründet. Sie wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Bund durch den Antrag einer Bundesbehörde seinen gesetzlichen Pflichten zur atomaren Entsorgung nachkommt."

(BVerfG, Entscheidungssammlung, 84. Band, Seite 25, Zitat Seite 32)

Siebtens wurde der Antrag zudem begründet, indem bereits jetzt Argumente vorgebracht wurden, die letztlich auf das Fehlen sachlicher Voraussetzungen der Planfeststellung zielen.

Diesen Gesichtspunkten ist erst im weiteren Verfahren nachzugehen. Eine Abweisung des

Planfeststellungsantrages in der Sache scheidet derzeit aus. Man möge da auch noch einmal die Begründung zu Punkt 3 in Rechnung stellen.

Weiterhin wurde kritisiert das Fehlen von Unterlagen zu der Frage, welche Folgen die mit der Aufhebung der Flugverbotszone verbundene Erhöhung der Gefahr von Flugzeugabstürzen für das weitere Planfeststellungsverfahren habe.

Die Folgen der Aufhebung der Flugverbotszone sind für die Prüfung nicht erheblich, weil in den ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich der erforderlichen Schadensvorsorge nicht von einer früher möglicherweise geringeren Flugfrequenz Kredit genommen wurde - so ein Schreiben des Bundesumweltministers vom 25. September 1992.

Ebenso bemängeln im Zusammenhang mit diesem Antrag die Einwander, daß keine Angaben zur Zunahme des allgemeinen Verkehrs auf Bahn und Straße in der Umgebung der Anlage vorlägen, die auf die Grenzöffnung zurückzuführen ist. Das Risiko von Transportunfällen werde entgegen der aktuellen Auffassung des BMU, diese Frage für UVP-relevant zu erklären, nicht aktuell dargestellt.

(Zuruf: Hört, hört!)

Dazu ist hier festzustellen, daß eine Erhöhung des Risikos von Transportunfällen, selbst wenn sie vorläge, für das Planfeststellungsverfahren irrelevant ist, weil Transporte mit radioaktiven Abfällen außerhalb des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens einem gesonderten Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Dies ergibt sich zum einen aus einem Schreiben vom 25. September 1992 des Bundesumweltministers und zum anderen bereits aus der Weisung vom 24. Januar 1991. Ein etwa erhöhter allgemeiner Verkehr berührt den unmittelbaren An- und Ablieferungsverkehr zur und von der Anlage nicht.

Danke sehr.

(Buh- und Pfui-Rufe bei den Einwendern)

Die erste Wortmeldung hierzu ist schriftlich angemeldet von Herrn Kanngießner.

Kanngießner (EW):

Mein Name ist Kanngießner. Ich bin Einwander und bringe hiermit formal meinen Antrag zur Niederschrift.

Hiermit beantrage ich nach Ablehnung des Antrags von Herrn Rechtsanwalt Geulen aus Berlin auf Abbruch des Planfeststellungsverfahrens, nach jeder weisungsgebundenen Einzelentscheidung den Einwendern dies mitzuteilen und deutlich zu machen - ich meine damit, in Form eines Zusatzes in der Niederschrift -, ob die Genehmigungsbehörde, das LMU, diese Entscheidung gemäß § 15 AtVfV selbständig getroffen hat oder der Minister für Umwelt (Töpfer) von seinem Weisungsrecht Gebrauch gemacht hat, und in welchem Umfang.

Begründung: Zur Begründung meines Antrages führe ich aus, daß durch die Ablehnung des Antrages auf

Abbruch des Planfeststellungsverfahrens weder der Beweis erbracht wurde, daß dieses Verfahren rechtmäßig, noch daß es zweckmäßig sei. Vielmehr ist die Ablehnung Ausdruck davon, daß das LMU als Genehmigungsbehörde nicht selbständig und unabhängig nach gesetzlichen Maßstäben entscheiden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Eine gerichtliche Überprüfung dieser Praxis ist geboten und angezeigt. Wenn hier tatsächlich - laut Angaben von Herrn Töpfer - ein ergebnisoffener Erörterungstermin stattfinden soll, dann ist dies nur unter der Voraussetzung möglich, daß die Genehmigungsbehörde unabhängig ist und ich mir von den Gefahren, die von einer geplanten Anlage ausgehen, ein vollständiges Bild machen kann. Dies sehe ich zur Zeit als nicht gegeben an und fühle mich auch massiv in meinen Rechten nach dem Atomgesetz im heutigen Anhörungsverfahren behindert. Ferner muß ich die Gewißheit haben, daß keine sachfremden Erwägungen, zum Beispiel durch politische Entscheidungen, bei der Entscheidung über Einzelanträge im Laufe des Erörterungstermins eine Rolle spielen werden. Dies sehe ich zur Zeit nicht als gegeben an.

Eine isolierte Überprüfung dieser Praxis bleibt den Einwendern gemäß § 44 a der Verwaltungsgerichtsordnung leider verwehrt. Daher muß ich nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens den Gerichten die Möglichkeit geben, jede Einzelentscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Abschließend beantrage ich, alle Weisungen des Herrn Töpfer der Niederschrift als Anlage oder Anhang beizufügen.

Ich beantrage ferner, über meinen Antrag sofort zu befinden.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächste Frau Rülle-Hengesbach.

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich hatte bereits darum gebeten, mir eine Stellungnahme zukommen zu lassen. Es wurden eben Anträge beschieden, die nicht gestellt worden sind. Es wurde aus einem Antrag, den wir vorab schriftlich vorgelegt haben, um ihn zu stellen, zitiert, dazu auch noch falsch. Aber die Bescheidung wurde dann gemacht.

Ich möchte erstens eine Stellungnahme haben, wieso es dazu kommen kann. Zweitens möchte ich das, was eben als Bescheidung vorgelesen wurde, schriftlich vorliegen haben. Und ich bitte um eine Unterbrechung, weil ich mir überlegen muß, ob ich die ganze Riege dort oben für befangen erklären muß.

(starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Möchte der Antragsteller hierzu das Wort ergreifen?

Dr. Thomauske (AS):

Hierzu geben wir keine Stellungnahme ab.

(Widerspruch - Lachen - Buh-Rufe und Pfiffe bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann unterbreche ich hiermit die Sitzung. Wir ziehen uns zur Beratung zurück.

(Zuruf: Wie lange?)

- Das ist zur Zeit nicht absehbar.

(Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Wir wollen in der Verhandlung fortfahren. Zum Prozedere ist uns - das muß ich jetzt eingestehen - ein verfahrensmäßiger Lapsus passiert, der kurz zu erklären ist.

Nach Verwaltungsverfahrenrecht ist es klar und eindeutig, daß Anträge, die bei einer Verhandlungsleitung eingehen, auch gestellte Anträge sind. Mit Eingang bei der Behörde sind dieses gestellte Anträge. Frau Rülle-Hengesbach hat sich gestern nachmittag mit einem mündlichen Redebeitrag dem Antrag Geulen angeschlossen und hat daneben noch im Laufe des Nachmittags bei der Verhandlungsleitung einen schriftlich vorformulierten Antrag eingereicht. Frau Rülle-Hengesbach sagt, sie habe bei dieser Einreichung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie diesen Antrag zunächst unter Vorbehalt einreiche, d. h. ihn erst später verhandelt sehen möchte und ihn insofern - das wäre die Folge - noch nicht als gestellt betrachtet sehen möchte; noch nicht gestellt, wohlgemerkt. Dieser Vorbehalt ist bei uns, Kollege Biedermann und mir, nicht angekommen.

Insofern - aus Erfahrung wird man klug; wir wollen ja auch alle miteinander lernen - bitte ich für das weitere Vorgehen, Anträge bei der Verhandlungsleitung nur schriftlich einzureichen, wenn sie auch wirklich gestellt sein sollen. Das heißt, jeglicher Antrag, der in Zukunft hier schriftlich eingeht, wird von vornherein als ein gestellter und damit auch der Möglichkeit der Bescheidung anheimgestellter Antrag behandelt, es sei denn, es ist durch die Verhandlungsleitung, durch Kollegen Biedermann oder durch mich, ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Gleichzeitig muß ich mich beim Antragsteller für heute morgen insoweit entschuldigen, als der Antragsteller mich darauf hingewiesen hat, daß nach dem Unterbrechungsantrag von Frau Rülle-Hengesbach ich ihm das Wort erteilt hatte, um ihm die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben, dem Antragsteller aber noch

nicht die schriftlichen Anträge vorgelegen haben, die - ich spreche gerade im Plural - nicht nur von Frau Rülle-Hengesbach, sondern auch von anderen Rechtsanwältinnen schon bei der Verhandlungsleitung eingereicht gewesen waren. Insofern bitte ich Sie - das ist eine Grundbedingung rechtsstaatlichen Verhandeln und Verfahrens -, wenn Sie Anträge hier einreichen, übergeben Sie bitte dem Antragsteller eine Kopie. Wenn Sie dies nicht tun, weisen Sie uns bitte ausdrücklich darauf hin, so daß wir von uns aus unmittelbar eine Kopie für den Antragsteller veranlassen können.

Soweit zum allgemeinen Procedere. Wir als Verhandlungsleitung schlagen folgendes Verfahren vor: Wir ziehen unsere Entscheidung, soweit sie den Antrag Rülle-Hengesbach zu dem Punkt Umweltverträglichkeitsprüfung, der materiell noch nicht diskutiert und behandelt war, betrifft, zurück und eröffnen zu diesem Punkt wieder erneut die Verhandlung. Käme Ihnen das entgegen, Frau Rülle-Hengesbach?

Frau Rülle-Hengesbach (EW):

Ich glaube, es ist deutlich herübergekommen, daß uns das überhaupt nicht entgegenkommt. Das kann uns gar nicht entgegenkommen. Das würde unseren gesamten Antrag degradieren. Wir können natürlich so tun, als hätten Sie ihn noch gar nicht in Ansätzen beschieden und uns auf reinen Formalismus beschränken. Nun wohnt unseren Anträgen meistens aber auch noch ein materieller Gehalt inne; wenigstens gehen wir davon aus, vielleicht ist das unsere Überheblichkeit. Von daher ist dieser materielle Gehalt durch Ihre Vorwegnahme natürlich überholt.

Das heißt, wir können uns mit Ihrem Verfahrensvorschlag nicht einverstanden erklären, mit einer einzigen Prämisse: daß wir natürlich, weil wir den Antrag nicht eingereicht haben - dazu komme ich gleich noch - ihn im Rahmen der weiteren Erörterung noch einbringen können. Das ist unser gutes Recht. Insofern gewähren Sie uns nur etwas, was uns sowieso selbstverständlich zusteht.

Nun muß ich noch auf Ihre Erklärung zu sprechen kommen. Die Darstellung, die Sie gegeben haben, ist schlichtweg falsch. Ich könnte auch ein härteres Wort gebrauchen; das möchte ich in diesem Augenblick nicht tun, um die Atmosphäre nicht noch weiter anzuheizen. Darum bemühe ich mich schon den ganzen Vormittag. Ihre Darstellung ist falsch. Wir haben ausdrücklich - da muß bei Ihnen da vorne vielleicht auch etwas anders funktionieren - gestern vor Eröffnung des Erörterungstermins, nicht etwa irgendwann im Verlauf oder sonstwann, angekündigt, daß wir bitte gerne als erstes einen Antrag stellen wollten. Uns wurde gesagt, das wäre nicht so genehm, weil die Städte Salzgitter, Braunschweig usw. bereits einen Antrag angekündigt hätten. Darauf haben wir gesagt: Gut, dann ziehen wir uns erst einmal zurück. Wir lassen Ihnen den Antrag aber schon einmal liegen und bitten Sie ausdrücklich, diesen Antrag nur zu Ihrer persönlichen Kenntnis zu nehmen,

falls wir diesen Antrag stellen. Dasselbe ist dann auch noch einmal später im Laufe des Verfahrens über den Antrag der Städte erklärt worden.

Wir haben dann ausdrücklich gesagt, wir haben uns selbstverständlich dem Abbruchverlangen angeschlossen, und wir haben uns insbesondere dem Verlangen angeschlossen, diesen Antrag der Städte zunächst zu bescheiden, um dann im Nachhinein auf der Grundlage dieser Bescheidung gegebenenfalls unseren Antrag auch noch einzureichen.

Von unserer Diktion war das so klar und unmißverständlich, daß jetzt nicht irgend etwas da hineingeredet werden kann, als wäre es a) unser Fehler gewesen und b) nur so ein - na ja - Lapsus. Auch das Wort "Lapsus" nehme ich Ihnen, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, übel. Ein Lapsus war das nicht. Ich will gar nicht sagen, es war bewußt, aber irgend etwas stimmt hier in dieser Organisation nicht. Das muß ich auch einmal so deutlich sagen. Woran das liegt, können wir ja vielleicht später noch einmal erörtern.

Was ich Ihnen und den gesamten Herren dort oben auch übel nehme - es ist ja nicht Ihre Entscheidung; Sie beraten sich ja mit den anderen Kollegen; das ist auch richtig so, dafür sitzen Sie ja nicht alleine da, sondern sitzen so zahlreich da - ist folgendes: Dieser Antrag ist nicht gestellt worden. Sie haben ihn beschieden. Das ist schon schlimm genug. Dann zitieren Sie einen Antrag als unseren, den wir gar nicht gestellt haben.

Wir haben mitnichten - das würde sicherlich gegen unsere Fachkompetenz streiten - einen Antrag gestellt, Sie mögen bitte den Erörterungstermin aussetzen, damit die Landesregierung die Europäische Kommission bzw. den Europäischen Gerichtshof anrufen kann. Wir haben folgendes gesagt: Sie möchten bitte den Erörterungstermin aussetzen, um Ihnen auch Erleichterung zu schaffen - das steht nicht in dem Antrag, um das jetzt mal in Parenthese zu setzen -, weil es ja um bestimmte Rechtsstreitigkeiten geht. Es gibt eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission. Die haben die Naturschutzverbände anhängig gemacht. Es wäre ja vielleicht für alle Beteiligten, für die Landesregierung und für das Bundesumweltministerium, von Interesse, was die Europäische Kommission und vielleicht auch der Europäische Gerichtshof dazu sagen könnten. Wir haben doch die Eingangsworte von der Frau Ministerin noch im Ohr, es soll hier nach Recht und Gesetz vorgehen. Natürlich soll es das auch bei der Landesregierung, und natürlich soll es das auch beim Bundesumweltministerium.

(Beifall bei den Einwendern)

Das Dritte - das setzt wirklich noch ein Tüpfelchen darauf, mehr als ein Tüpfelchen - ist, einen Antrag zu benennen und zu bescheiden, der nicht eingereicht worden ist, den wir nicht gestellt haben, und uns das wegen Ihrer verfehlten Organisation - ich sage das noch einmal so deutlich - in die Schuhe zu schieben.

Dazu haben Sie dann auch noch einen ganzen Absatz, den wir auch noch in den Antrag hineingebracht hatten, übersehen. Wenn Sie schon Anträge lesen und bescheiden, dann gehen wir doch davon aus, daß sie alles zur Kenntnis nehmen und bescheiden. Da ging es um die Frage, ob die Bundesregierung bei dem, was sie Ihnen hier über Weisung oder was auch immer aufgibt - - - Sie stellen es so dar, als ob es Ihnen aufgegeben werden sollte; darüber können wir uns ja auch noch einmal unterhalten.

Die Bundesregierung hat im Rahmen dieser Beschwerde der Naturschutzverbände eine ganze andere Stellungnahme vor der Europäischen Kommission abgegeben. Da wäre doch vielleicht auch noch einmal Klarheit zu schaffen. Es kann doch wohl nicht so sein, daß die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission etwas anderes sagt, als Herr Töpfer hier im Termin über Weisungen oder über Telefongespräche oder was auch immer gelaufen sein mag, sagen läßt. Ich will das jetzt gar nicht rechtlich werten, ob das eine Weisung war, was da abgelaufen ist; darauf kommen wir ja sicherlich noch zu sprechen. Es kann doch nicht sein, daß mit zwei Zungen geredet wird. Diese Stellungnahme vor der Europäischen Kommission ist zwar von der Bundesregierung unterzeichnet, sie stammt aber aus dem Hause Töpfer. Da muß man sich doch wundern. Solche Dinge waren auch in dem Antrag. Dazu kommt dann nichts.

Wie gesagt, der erste Punkt ist schon schlimm genug. Der zweite Punkt ist ganz fürchterlich, daß falsch zitiert wird. Dann läßt man auch noch etwas aus und versucht zu sagen, wir machen einfach so weiter, als wäre nichts gewesen. Ich wollte an sich keinen Befangenheitsantrag stellen, ich mache es zu dieser Stunde auch noch nicht, aber ich erbitte Ihre Stellungnahme, und zwar ganz präzise.

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:
Herr Rechtsanwalt Geulen!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich möchte zu diesen Fragen kurz Stellung nehmen. Zunächst einmal mache ich mir ein wenig Sorgen über den Verlauf dieses Erörterungstermins. Ich vertrete hier ja ebenso wie der Kollege Piontek einige Städte. Aber wir vertreten natürlich im weiteren Sinne, im inhaltlichen Sinne, auch die Bürger dieser Städte; nicht formell, aber es geht uns natürlich um die Gesundheit der Bürger, auch soweit es planungsrechtliche Fragen sind. Ich frage mich, ob die vielen Leute, die hierhergekommen sind, die Einwander sind und ganz gern möchten, daß hier ihre Einwendungen erörtert und die Standpunkte klargestellt werden, langfristig soviel Verständnis dafür haben, wenn - ich sage jetzt einmal - wir Juristen hier über die Frage diskutieren, ob ein Antrag rich-

tig gestellt oder falsch gestellt oder falsch beschieden worden ist. Darüber mache ich mir etwas Sorge.

(Beifall bei den Einwendern)

Auf der anderen Seite verstehe ich die Bedenken, die Frau Kollegin Rülle-Hengesbach vorgetragen hat. Ich schließe mich ihnen auch an. Ich möchte das einmal kurz sagen, weil ich vorher keine Gelegenheit dazu hatte. Natürlich kann nichts beschieden werden, was nicht gestellt worden ist; ich will das gar nicht im einzelnen wiederholen. Es muß nur klargestellt werden, welche Anträge Sie beschieden haben.

In Ihrem Beschluß, den wir ja nun schriftlich haben, ist beispielsweise pauschal vom Antrag von Rechtsanwalt Geulen die Rede, und dann kommen vier Punkte hintereinander. Ich bin jetzt bei den ersten Sätzen des Beschlusses. Natürlich ist klar, daß wir darauf insistieren müssen, daß ein Antrag - von mir in persona - auf Aussetzung wegen fehlender Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gestellt worden ist. Ich erwäge, einen solchen Antrag noch zu stellen und kann das schon deshalb nicht akzeptieren, weil ich ihn erstens nicht gestellt habe und mich zweitens nicht präkludieren lassen möchte, daß ein solcher Antrag von mir abgelehnt wird.

Was den Antrag bezüglich des Europäischen Gerichtshofs angeht, so habe ich einen solchen Antrag nicht gestellt und werde einen solchen Antrag auch nicht stellen.

Zunächst einmal einfach eine Frage zur Klarstellung, bevor ich weiter rede: Habe ich Sie richtig verstanden? Sie haben ja einen Beschluß gefaßt und diesen Beschluß insofern aufgehoben, als er sich auf den Punkt UVP und Europäische Gemeinschaft erstreckt. Das heißt, Sie haben meinen Antrag insofern abgelehnt, als ich Terminaufhebung beantragt hatte, und vielleicht den Antrag, auf Planfeststellungsablehnung zu bescheiden; ich habe es nicht ganz genau verstanden. Dieser Beschluß bleibt also, und den Rest haben Sie aufgehoben.

Dazu möchte ich sagen: Das ist natürlich ein etwas ungewöhnliches Verfahren. Aber es ist nun einmal so, daß Behörden und auch Verfahrensleitungen solche Fehler machen können. Ich finde es offen gesagt nicht korrekt, der Verhandlungsleitung - es ist nicht meine Sache, die Verhandlungsleitung zu verteidigen, aber man muß dann auch sehen, welches Gewicht so etwas hat - nun Bössartigkeit zu unterstellen. Das ist meine Sache nicht. Die Verhandlungsleitung ist sehr beansprucht, so wie bei keinem anderen Termin. Es war heute nacht sehr spät. Ich möchte das - um das einmal deutlich zu sagen - auch angesichts Ihrer deutlichen Erklärung, Herr Verhandlungsleiter, übergehen. Ich möchte da einen Punkt machen. Außerdem ist es verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, sondern zu begrüßen, wenn eine Behörde, die einen Beschluß gefaßt hat, der falsch war, den Beschluß aufhebt. Ich

schließe also meinerseits, wenn nichts anderes mehr dazu kommt, das ab. Die Sache ist damit in Ordnung, was nicht heißt, daß wir das vielleicht später noch einmal rügen werden.

Ich möchte nun aber zu der Frage kommen. Sie haben ja meinen Antrag abgelehnt, und zwar auch insofern, als sich dieser Antrag auf Gegenstände bezieht, die noch nicht einer Bundesweisung unterliegen, wozu der Bund bisher also noch keine Weisung gegeben hat. Das Schreiben des Bundes an Sie von vergangener Nacht - ist es von vergangener Nacht; ja, vom 25. September 1992 - interpretiere ich zunächst einmal nicht als Weisung. Es ist vom Wortlaut auszugehen. Es ist keine Weisung. Man könnte das sicherlich unterschiedlich interpretieren. Jedenfalls steht am Schluß des Briefes: "Den Erlaß einer bundesaufsichtlichen Weisung behalte ich mir vor."

Jetzt habe ich zunächst einmal die Frage: Welchen Standpunkt haben Sie in dieser Sache vertreten? Es ist ja klar und entspricht auch der Weisungslage, daß Sie zunächst einen Standpunkt vertreten müssen. Welchen Standpunkt haben Sie vertreten und dem Bund vorge- tragen?

Daran schließe ich die zweite Frage an, um das gleich zu sagen: Betrachten Sie das als Weisung oder nicht, und warum haben Sie dieses Schreiben befolgt, wenn es keine Weisung ist?

Aber vielleicht zunächst einmal die Frage: Was ist der Standpunkt des Verhandlungsleiters und des Landesumweltministeriums zu meinem Antrag gewesen?

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Herr Schmidt-Eriksen, bevor Sie darauf inhaltlich eingehen: Ich habe eine Wortmeldung abgegeben zu Ihrem Beschluß, der hier vorliegt, und ich würde doch darum bitten, daß Wortmeldungen in Zukunft auch einmal nach Sachthemen abgehandelt werden.

Nun gab es ja Einigkeit seitens der Einwender, daß das Sachthema Weisungen des Bundes, Bundesauftragsverwaltung anschließend beraten werden soll. Zuvor möchte ich aber doch bitte noch Gelegenheit haben, hier Stellung zu nehmen zu Ihrer Entscheidung vom heutigen Tage.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Wenn dazu noch Redebeiträge sind, habe ich keine Bedenken.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, Sie erinnern mich notfalls daran, daß ich Ihnen die von Ihnen erbetene Auskunft dann noch im Laufe des Nachmittags gebe.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich möchte mich dann danach wieder mit diesem Punkt zu Wort melden. Ich habe keine Bedenken dagegen,

wenn jetzt Herr Arzt oder andere zu dem Punkt sprechen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann wäre jetzt als nächster Herr Arzt dran.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Vielen Dank. - Ich möchte zunächst doch vorschlagen, daß wir die Erörterung und diese ganze Veranstaltung hier einmal etwas klarer strukturieren, damit offen und klar ist, über welchen Tagesordnungspunkt wir uns eigentlich gerade unterhalten, und ich möchte darum bitten, daß die Versammlungsleitung darauf in Zukunft auch verstärkt achtet. Sonst ist es tatsächlich eine Frage der Lautstärke oder auch der Medienwirksamkeit, wer hier zu welchen Themen etwas vorbringt.

(Beifall bei den Einwendern)

Der Verhandlungsleitung ist bekannt, daß es zumindest seitens der anwaltlich oder juristisch vertretenen Einwender eine klare Absprache dahin gibt, daß zum Thema Bundesauftragsverwaltung umfassend Stellung genommen werden soll und daß einleitend hierzu ich sprechen soll. Ich habe aber gerade darauf hingewiesen, daß wir meiner Meinung nach noch nicht an diesem Punkt sind, und ich möchte deswegen noch einmal ausdrücklich darum bitten, daß in Zukunft, wenn hier Anträge gestellt werden, tatsächlich ganz eindeutig in Ihren Entscheidungen über diese Anträge, die auch schriftlich vorzulegen sind - ansonsten hat man überhaupt keine Diskussionsgrundlage -, gekennzeichnet und deutlich ist, über welchen Antrag hier überhaupt entschieden wurde.

Es gab gestern im Anschluß an den Antrag der Stadt Salzgitter, vertreten durch Herrn Geulen, eine Unmenge von weiteren Anträgen. Wir beispielsweise haben uns diesen Antrag inhaltlich voll zu eigen gemacht, während viele andere Einwender, insbesondere Einzeleinwender, verschiedenste neue Aspekte mit hereingebracht haben. Diese neuen Aspekte sind zu einem Gutteil überhaupt nicht in die Entscheidung eingeflossen, und es ist nicht kenntlich, wann diese Aspekte von Ihnen entschieden werden sollen.

Darauf möchte ich doch drängen, daß hier in Zukunft eine klarere Strukturierung stattfindet, was die Anträge angeht und was die Bescheidung der Anträge angeht.

Damit würde ich gerne zu diesem Punkt erst einmal meinen Beitrag beenden und darauf hinweisen, daß ich anschließend zum Punkt Bundesauftragsverwaltung und zum Punkt Ihres Agierens in diesem Verfahren hier in Sachen Zustimmungsvorbehalte etc. pp. ausführlich Stellung nehmen möchte. - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr, Herr Arzt. - Als nächster ist Herr Piontek an der Reihe.

Piontek (EW-H):

Herr Vorsitzender, für uns besteht dasselbe Problem, daß wir in Ihrer Bescheidung der Anträge nicht das wiedererkennen, was wir als Antrag gestellt haben.

Wir haben den Antrag gestellt, den Termin hier aufzuheben und durch eine Ablehnungsentscheidung zu beenden. Sie haben uns in Ihrer Stellungnahme unterstellt, wir hätten entweder eine Verlegung nach § 11 der Verfahrensverordnung verlangt oder gar eine Beendigung nach § 12 Abs. 5. Beides ist nicht der Fall.

§ 12 Abs. 5 sieht die Beendigung des Termins vor, wenn dessen Zweck erreicht ist. Das heißt, Sie unterstellen uns, wir würden beantragen, den Termin hier zu beenden, weil der Zweck erreicht sei, und Sie demzufolge übergehen könnten in das weitere Planfeststellungsverfahren.

Das, muß ich ganz deutlich sagen, ist nicht der Fall. Wir haben mit unserem Antrag, der inhaltlich zunächst nur mit der Standortungeeignetheit begründet war - es gibt weitere materielle Gesichtspunkte, die in dieselbe Richtung weisen -, die Feststellung begehrt, daß der Zweck des Termins gerade nicht erreicht werden kann, und daß der Antrag ablehnungsreif ist, weil von vornherein schon feststeht, daß diese Anlage nicht genehmigungsfähig ist wegen der fehlerhaften Standortwahl.

Es gibt andere Gesichtspunkte, zum Beispiel Transportsicherheit - das haben Sie in Ihrer Bescheidung auch schon angesprochen, das ist aber für unsere Begriffe überhaupt noch nicht materiell erörtert worden -, die dazu führen würden, daß man sagt: Gut, ihr könnt das noch nachprüfen, und infolgedessen muß der Termin ausgesetzt werden und dann, wenn die Nachprüfung stattgefunden hat, wiederholt werden.

Um das aber klarzustellen: Unserer Meinung nach ist die Standortfrage unheilbar. Das heißt, daß der Zweck des Termins nicht mehr erreicht werden kann und deswegen der Antrag abzulehnen ist. Also nicht etwa nach § 12 Abs. 5 der Verfahrensverordnung, das muß ich deutlich klarstellen.

Auch wir behalten uns natürlich vor, den Antrag dann in der gehörigen Form, wenn er hier schon so mißverstanden worden ist, zur gegebenen Zeit noch einmal zu stellen. Jetzt meine ich auch, daß zunächst einmal die Problematik Bundesweisung und Bundeszwang erörtert werden sollte.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich danke Ihnen für den Beitrag. - Bei mir ist just in der Auseinandersetzung mit diesem Problem, als wir gestern abend in der Beratung über diese Anträge waren, auch das Problem aufgetaucht, daß wir hier Anträge gerade auch von Rechtsanwälten gestellt sehen, die die Rechtsgrundlage ihres eigenen Antrages häufig nicht nennen. Von daher möchte ich Sie, gerade

auch die Fachkollegen, die Rechtsanwälte, bitten, daß Sie selber von vornherein auch deutlich machen, auf welche Rechtsgrundlage Sie sich mit Ihren Anträgen berufen wollen, daß das also von vornherein im Wege der Antragstellung klargestellt wird, so daß wir dann nicht zu solchen Mißverständnissen oder Fehlinterpretationen Ihrer Anträge kommen.

Als letzte, bevor Herr Arzt dran ist, kommt jetzt noch Frau Fittkow dran. - Frau Fittkow hat sich erledigt.

(Heiterkeit)

- Der Beitrag hat sich erledigt; Entschuldigung, Frau Fittkow. - Als nächster kommt dann Herr Dr. Arzt dran.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Ich denke auch, daß es von der Reihenfolge her jetzt so abgestimmt ist.

Herr Schmidt-Eriksen, im Grunde haben Sie die Veranstaltung hier gar nicht eröffnet. Die Veranstaltung hier wurde vielmehr eröffnet durch eine Presseinformation Ihres Ministeriums noch vor Erörterungsbeginn. Allein das ist für mich schon ein etwas unkonventionelles Vorgehen, daß wir sozusagen den Bescheid auf die gestern gestellten Anträge mittels Presseinformation vorgestellt bekommen, bevor hier im Saal überhaupt eine offizielle Verlautbarung vorliegt.

(Beifall bei den Einwendern)

Wenn auch, wie mir berichtet wurde - ich selbst habe es nicht gehört -, Herr Töpfer möglicherweise vorab schon eine entsprechende Information an die Presse gegeben hat, so hat Herr Töpfer natürlich doch eine ganz andere Rolle und Funktion, weil er formal an diesem Erörterungstermin so nicht beteiligt ist.

In dieser Presseinformation mit Datum vom heutigen Tage heißt es:

"Kein Ende des Erörterungstermins Schacht Konrad - Verfahren wird auf Weisung des Bundesumweltministers fortgesetzt."

Und es heißt zwei Sätze später noch einmal:

"Dies geschieht auf Weisung des Bundes."

Das Schreiben des Bundes aber, das offenbar in Ihrem Ministerium heute nacht um 1.05 Uhr eingegangen ist, spricht von Anfang bis Ende im Grunde nirgendwo von einer "Weisung", mit Ausnahme des letzten Satzes, auf den ich später kommen werde.

Nun ist es natürlich ein Problem, daß dieses Schreiben hier im Saal überhaupt nicht bekannt ist. Ich würde deshalb erst einmal darauf drängen, daß Sie den Text vorlesen. Ansonsten würde ich daraus zitieren. Mir ist es egal, auf welche Verfahrensweise wir uns einigen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich entnehme Ihrer Handbewegung, daß ich das vorlesen solle.

In dem Schreiben, gerichtet an das NMU, mit Datum vom 25. September 1992, eingegangen, wie gesagt, heute nacht um 1.05 Uhr - das spricht immerhin für den Arbeitseifer auch auf seiten des BMU -, heißt es:

"Betrifft: Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren Konrad; hier: Verfahrensanhträge vom 25. September 1992

Bezug: 1. Bundesaufsichtliche Weisung vom 23.09.1992"

- wohlgemerkt, es ist Bezug genommen nur auf eine Weisung, nämlich auf die vom 23.09. -

"2. Ihr Schreiben vom 25.09.1992"

- ich gehe davon aus, das ist der Entwurf oder das Schreiben, das Sie gestern nach Ende des Termins dem BMU übermittelt haben, mit Ihren Vorstellungen, wie denn nun weiter vorgegangen werden soll. Offenbar folgendermaßen, denn es heißt dort:

"Ihrem Vorschlag"

- ich zitiere jetzt wörtlich -

"stimme ich nicht zu. Die Anträge sind abzuweisen.

1. Es ist festzustellen, daß in den ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich der erforderlichen Schadensvorsorge nicht von einer früher möglicherweise geringeren Flugfrequenz Kredit genommen worden ist. Soweit in dem Antrag von Rechtsanwalt Dr. Geulen gemäß Nr. 3 'wesentliche Änderungen des Plans' infolge 'zunehmenden Flugverkehrs' behauptet werden, könnte eine hierdurch bedingte Risikoerhöhung, selbst wenn sie vorläge, nicht zu einer Aufhebung des Erörterungstermins, sondern allenfalls im Anschluß an die Würdigung der Einwendungen im Hinblick auf die erforderliche Schadensvorsorge nach § 4 Abs. 2 AtVfV zu einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung führen. Darüber wäre ggf. nach diesem Erörterungstermin zu entscheiden."

Weiter heißt es in diesem Schreiben unter Punkt 2:

"Darüber hinaus ist generell festzustellen, daß eine Erhöhung des Risikos von Transportunfällen - selbst wenn sie vorläge - für das Planfeststellungsverfahren irrelevant ist, weil Transporte mit radioaktiven Abfällen außerhalb des atomrechtlichen Planfeststellungsverfahrens einem gesonderten Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Ein etwa erhöhter allgemeiner Verkehr berührt den unmittelbaren An- und Ablieferungsverkehr zur und von der Anlage nicht.

- Soweit ist das ja alles auch noch für sich ganz verständlich. Man kann dazu inhaltlich stehen, wie man will. Darüber werden wir ja die kommenden Tage und Wochen noch ausführlich diskutieren können.

Dann heißt es weiter:

"Zu Ihren Begründungen 1. bis 7."

- selbstverständlich kennt hier auf seiten der Einwender niemand diese Ihre Begründungen, die Sie hier auch nie vorgetragen haben -

"bitte ich,

- a) den Tatsachenvortrag der Antragsteller als solchen zu kennzeichnen,
- b) Ihrer Wahrnehmungskompetenz die Auffassung der Bundesaufsicht zugrunde zu legen und dabei die Ablehnungsgründe inhaltlich darzustellen."

Dann heißt es abschließend, und damit komme ich zum Ende, um die Geduld nicht allzusehr zu strapazieren, zumindest was die Verlesung von BMU-Verlautbarungen angeht:

"Im übrigen gibt mir Ihr Schreiben Veranlassung, Sie zu bitten, auch Entscheidungen nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AtVfV nur nach Zustimmung der Bundesaufsicht zu erlassen. Ich bitte, mir kurzfristig zu bestätigen, daß Sie entsprechend verfahren werden. Den Erlaß einer bundesaufsichtlichen Weisung behalte ich mir vor."

Nun tut es mir leid, wenn ich dann doch ein bißchen mit rechtlichen Ausführungen langweilen muß; nicht Sie auf dem Podium; aber hier im Saal ist es wahrscheinlich teilweise schwer verständlich und mühsam. Trotzdem scheint es mir sehr wichtig zu sein.

Dieses Schreiben spricht erstens davon, daß eine Zustimmung eingeholt werden müsse. Damit bezieht es sich auf die Weisung vom 23.09.1992. Es stellt sich erst einmal die Frage, ob ein solcher Zustimmungsvorbehalt überhaupt rechtmäßig ist. Dazu werde ich später kommen. Bisher gibt es keine solche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder irgendeines anderen Gerichts.

Zweitens stellt sich eine weitere Frage. Wenn ich zumindest den Wortlaut dieses Schreibens sozusagen als Auslegungsgrundlage erst einmal heranziehe - und das ist ja gängigerweise zumindest der Einstieg -, dann heißt es:

"Ich bitte, mir kurzfristig zu bestätigen, daß Sie entsprechend verfahren werden."

- Wenn der Bund eine Weisung erteilt, dann braucht er nicht mehr darum zu bitten, daß bestätigt wird, daß das NMU entsprechend verfahren wird. Eine Weisung ist klar, dafür brauche ich keine Bestätigung mehr.

Dann heißt es in dem darauf folgenden Satz:

"Den Erlaß einer bundesaufsichtlichen Weisung behalte ich mir vor."

- Dort heißt es nicht, Herr Schmidt-Eriksen, den Erlaß einer "weiteren" bundesaufsichtlichen Weisung behalte ich mir vor, sondern es heißt, den Erlaß einer Weisung behalte ich mir vor, das heißt, nachdem Sie dem BMU, Herrn Töpfer, nicht bestätigt hätten, daß Sie so verfahren wollen. Offenbar haben Sie es ihm bestätigt; auch darüber hätte ich gerne Auskunft.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie haben ihm erstens einen Vorschlag gemacht und gesagt: Herr Töpfer, wir stellen uns vor, so wollen wir verfahren. Zumindestens ist das so, wie ich es im Moment sehe; vielleicht ist es ja ganz anders gelaufen, das werden wir noch erfahren. Zweitens haben Sie ihm gesagt: Genauso werden wir verfahren.

Dann liegt hier eindeutig eine Weisung des BMU nicht vor. Ich denke, darüber kann es keinen Streit geben. Es gibt wirklich in der Literatur ausführliche Stellungnahmen zu diesem Thema, und auch das Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1990 sagt, daß eine Weisung eindeutig als solche erkennbar sein muß, als solche gekennzeichnet sein muß etc. pp., das möchte ich hier nicht alles ausführen.

Sie stützen sich also in Ihrer Entscheidung auf dieses Schreiben des BMU und geben es als Weisung aus. Das entlastet natürlich Ihre Position in diesem Verfahren hier sehr günstig. Sie können sagen: Tut mir furchtbar leid, mir sind die Hände gebunden, ich kann nichts anderes machen.

Allein: Dieser Sachverhalt, so wie er von Ihnen dargestellt wird, entspricht nicht der Realität. Es gab keine Weisung.

(Beifall bei den Einwendern)

Unterstellt, Sie wären selbst zu der Auffassung gekommen, daß der Termin abzubrechen sei - was Sie uns sicherlich nachher noch erklären werden, ob Sie selbst dieser Auffassung gewesen sind -, haben Sie ohne Not hier einfach weitergemacht und den BMU sozusagen in vorauseilendem Gehorsam

(Beifall bei den Einwendern)

aus der Pflicht genommen.

§ 8 AtVfV, Herr Schmidt-Eriksen, fordert, daß die Genehmigungsbehörde die erhobenen Einwendungen erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dabei steht dem Land nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1990 - das ist das erste dieser berühmten beiden Weisungsurteile, wo das Bundesverfassungsgericht Weisungen per se für zulässig erklärt hat; darüber streiten wir uns gar nicht mehr, das ist so nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung; ob man diese Auffassung teilt oder nicht, ist eine andere Frage - die Wahrnehmungskompetenz zu. Hier vorne

sitzt ja nicht Herr Töpfer, und hier vorne sitzt nicht Herr Hohlefelder, sondern dieses Verfahren wird durch Ihr Ministerium durchgeführt, Sie haben die Wahrnehmungskompetenz, und zwar so lange, wie der Bund nicht auf Grundlage von Artikel 85 die sogenannte Sachkompetenz an sich zieht, das heißt Ihnen das Verfahren entzieht in diesem Punkt.

In diesem Punkt hat er Ihnen nun die Entscheidung nicht entzogen, und trotzdem haben Sie erst einmal dem Bund sozusagen ein bißchen vorgelegt und hinterher einfach gesagt, das will der Bund, obwohl er Sie überhaupt nicht in diesem Sinne angewiesen hat.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 1991 - das ist das Urteil, was Sie sich hier eingefahren haben - gilt die Weisungskompetenz für die gesamte Vollzugstätigkeit des Landes innerhalb der der Auftragsverwaltung unterliegenden Materie. Damit war aber eindeutig nur die Frage angesprochen, ob eine mangelnde UVP ein unselbständiger Teil des atomrechtlichen Verfahrens ist. Es war nicht die Frage angesprochen und auch nicht vom Gericht entschieden, daß sozusagen in alles beliebig, kreuz und quer, hineingewiesen werden könnte, so wie Sie es offensichtlich jetzt hier verstehen. Das hat das Bundesverfassungsgericht nicht gesagt.

Bei der Frage der sogenannten Zustimmungsvorbehalte geht es um eine Frage der verfassungsrechtlichen Grenzen. Wie gesagt, die Länder führen die Gesetze des Bundes im Auftrag aus. Dabei unterliegen sie den Weisungen des Bundes. Das heißt, sie handeln eigenverantwortlich. Eine vollständige Steuerung des Verfahrens durch den Bund, so wie Sie es anscheinend jetzt hier darstellen wollen - der Bund würde das ganze Verfahren hier steuern -, gibt es nicht. Das wäre systemwidrig, und das wäre auch verfassungswidrig.

(Beifall bei den Einwendern)

Die Weisungsbefugnis gibt dem Land das Recht und die Möglichkeit, selbständig zu handeln, und gibt dem Bund nur das Recht, gegebenenfalls einzugreifen, wenn er das für notwendig hält. An diesem Punkt hat der Bund nicht eingegriffen, wie wir schon festgestellt haben. Denn Zustimmungsvorbehalte, wie sie hier in dem Schreiben vom 23. September 1992 formuliert sind, nämlich daß der Bund bei allen möglichen verfahrensleitenden Entscheidungen - Abbruch, Vertagung, Verlegung des Termins etc. pp. - um Zustimmung ersucht werden möchte, solche Zustimmungsvorbehalte kennt das Grundgesetz nicht, solche Zustimmungsvorbehalte kennt auch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung nicht. Da möchte ich ganz gern einmal eine Darstellung Ihrerseits haben, wieso Sie das hier gänzlich anders handhaben.

Hinzu kommt, daß der Artikel 85 nur Einzelweisungen und konkrete Weisungen zuläßt, also nur die Weisung: "Bitte schön, NMu, in diesem und jenem Punkt ist konkret so zu verfahren!" Der Bund hätte Sie natürlich anweisen können: "Die Anträge des Rechtsanwalts

Geulen und der Stadt Salzgitter sind abzulehnen, weil ...!" Genau dieses hat der Bund aber hier so nicht getan. Er hat in einigen früheren Weisungen, auf die er aber in seinem Schreiben von gestern nicht Bezug nimmt, einige dieser Thematiken abgegrenzt. Darüber gibt es keinen Streit. Aber er hat insbesondere zur Frage des Flugzeugabsturzes und der erhöhten Flugfrequenz in keiner Weisung ein Wort gesagt. Insofern verstehe ich überhaupt nicht, warum Sie hier an diesem Punkt nicht nachgehakt haben, sondern einfach - ich sage das jetzt mal - kuschen.

(Beifall bei den Einwendern)

Um zum Ende dieser zugegebenermaßen etwas länglichen Ausführungen zu kommen, **beantrage** ich erstens - wobei der erste Teil weg ist; ich habe die Weisung mittlerweile selbst verlesen - die Darstellung des Abstimmungsverfahrens mit dem Bundesumweltministerium.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte also gerne ganz exakt wissen: Wie läuft das denn, wenn Sie da dem BMU irgend etwas hinschreiben, Vorschläge unterbreiten oder sonst irgend etwas machen. Wie läuft das, und wie ordnen Sie das rechtlich ein?

Zweitens möchte ich gerne, Herr Schmidt-Eriksen, eine Stellungnahme Ihrerseits, wann denn das Land gegen die verfassungswidrigen Zustimmungsvorbehalte vor dem Bundesverfassungsgericht Klage erheben wird, und wenn es dieses nicht tun wird, warum nicht.

(Beifall bei den Einwendern)

Drittens - und letztens erst einmal am Anfang - **beantrage** ich die Zuziehung des Bundesumweltministeriums als Beteiligten zu diesem Verfahren, das Umweltministerium nicht vertreten durch den Antragsteller, sondern vertreten durch den BMU selbst.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich würde - wenn Sie mir zum Ende noch einen Satz erlauben - für das weitere Verfahren anregen, daß wir sozusagen alles, was es zu diesem Komplex gibt, erst einmal gesammelt vortragen, um Ihnen hinterher erstens die Möglichkeit der Entgegnung zu geben und zweitens dann auch die Möglichkeit der Bescheidung der gestellten Anträge, wie sie gesammelt sind, sorgfältig durchstrukturiert, wie ich das am Anfang vorgeschlagen habe. Dies aus dem einfachen Grund, daß es, glaube ich, wirklich nicht hinnehmbar ist, wenn hier jede halbe Stunde aufgrund von Anträgen eine neue Verhandlungspause eintritt. Das sollten wir uns alle nicht antun. Auch wenn draußen die Sonne scheint, lassen Sie uns hier jetzt einmal ein bißchen vorwärts gehen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Arzt, praktikabel ist das natürlich nur, wenn sich jetzt jeder hier in seinen Redebeiträgen sehr diszipliniert daran hält und nur zu diesem Punkt spricht.

(Dr. Arzt: Darum würde ich auch bitten!)

- Dann stelle ich das anheim, werde aber dann auch von den Rechten des Verhandlungsleiters Gebrauch machen und unterbrechen, wenn nicht mehr zu diesem Punkt gesprochen wird. Damit das von vornherein klar ist.

(vereinzelt Beifall bei den Einwendern)

Dann bitte ich um Wortmeldungen, die ausschließlich den Punkt betreffen, den Herr Dr. Arzt angesprochen hat, nämlich: Darstellung des bundesaufsichtlichen Verfahrens und die Fragen, die hiermit zusammenhängen.

(Zuruf: Zur Geschäftsordnung!)

- Es gibt hier keine Geschäftsordnung in dem Sinne. Es gibt eine Verwaltungsverfahrensordnung. Das heißt, ich leite hier die Sitzung, und ich habe gerade gesagt, daß wir jetzt so verfahren. Ich habe bislang mehr Gelegenheit gegeben, auch selber durch die Redebeiträge das Thema zu bestimmen. Wenn mir das jetzt hier zum Vorwurf gemacht wird, dann bestehe ich jetzt auch darauf, daß wir entsprechend verfahren und genau an diesem Punkt uns nach und nach abarbeiten.

Bitte sehr, Herr Geulen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Herr Dr. Arzt hat vollkommen recht. Ich finde, es ist auch ein zwingender Tagesordnungspunkt, der jetzt angesagt ist. Ich will nur aus meiner Sicht sagen: Der Antrag in der sozusagen reduzierten Form, in der er jetzt beschieden vorliegt, nach Teiltrücknahme Ihres Beschlusses, beinhaltet ja, daß Sie meinen Antrag - auf Bundesweisung oder auf was auch immer, das ist zu klären - abgelehnt haben. Herr Kollege Dr. Arzt hat jetzt gefragt - und der Frage schließe ich mich an -: Wieso eigentlich? Die Umstände sind aufzuklären. Dabei wollen wir jetzt nicht unbedingt - das liegt auch in Ihrem Sinne - wieder sagen: Ich beantrage das und das.

Ich möchte dazu also einiges ausführen, aber zunächst einmal - ein Blick zu Herrn Dr. Arzt, ob er damit einverstanden ist - das Vorbringen von Herrn Dr. Arzt unterstützen. Wir möchten jetzt gern Ihre Auffassung zu meinem/unserem Antrag hören, die Sie gestern dem Bund vorgetragen haben. Und ich glaube, da waren noch ein, zwei weitere Fragen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, ich denke, das machen wir dann im Zusammenhang. Das ist darstellbar von hier aus.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Wir bitten Sie, das jetzt zu machen, und wir bitten Sie nicht, um das deutlich zu sagen, daß jetzt wieder zu

allen möglichen Sachen geredet wird. Sie sind da jetzt auch im Obligo. Tragen Sie vor, was Sie gesagt haben. Ich bin noch auf der Rednerliste und möchte dann das Wort nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich habe gefragt, wer jetzt noch just zu diesem Punkt sich entsprechend anschließen will. Meldungen werden auch nur entgegengenommen, wenn zu diesem Punkt gesprochen werden soll, und zu nichts anderem. Das machen wir jetzt, Herr Geulen. Und dann wird es eine Gesamtdarstellung dazu geben.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Wenn wir jetzt noch ein oder zwei Redebeiträge haben, habe ich nichts dagegen. Aber es ist doch sinnvoll, daß Sie jetzt die Informationen geben, und dann reden wir dazu. So muß es doch laufen. Es hat doch keinen Sinn, daß jetzt wieder viel geredet wird, dann kommen Sie hinterher, und dann fangen wir wieder von vorne an. Nun sagen Sie einmal, was Sie dazu gesagt haben, und dann reden wir dazu.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dr. Arzt, bitte.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Ich hielte das Vorgehen schon für sinnvoll. Es sind einige Sachfragen gestellt worden. Damit nicht fünf und fünfzehn und zwanzig Leute immer wieder fragen und sagen müssen, sie schließen sich dem Antrag an, beantworten Sie doch einfach einmal diese Sachfragen, wie läuft das Verfahren und so etwas, dann können wir hinterher noch einmal in eine Diskussion einsteigen. Ich hielte das für sinnvoll. Ich weiß aber nicht, wie es anderen hier geht, und ich möchte auch niemanden abschneiden.

(Beifall bei den Einwendern)

Dr. Geulen (EW-SZ):

Verfahren Sie so, und dann würde ich gerne zu dem Punkt das Wort haben. Ich stehe noch auf der Rednerliste. Wenn Sie gesagt haben, was ist, und die Informationen erteilt haben, möchte ich dazu Stellung nehmen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Als nächster dann.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Als erster.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay.

Antrag von Herrn Arzt war erstens eine Darstellung des Abstimmungsverfahrens mit dem BMU, so wie es jetzt hier auf diesem Termin praktiziert wird.

Wir haben mit Datum vom 23. September 1992 eine Weisung des Bundesumweltministers bekommen. Dem gingen voraus sogenannte Statusgespräche zwischen dem BMU und uns und ein Schriftwechsel.

In dieser Weisung wird unter I. mitgeteilt: "Beobachter der Bundesaufsicht beim Erörterungstermin". Das nimmt Bezug auf ein vorhergehendes Schreiben, was wir an den BMU gesandt hatten. Unter II. folgt die "Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes zur Abstimmung von Verfahrensentscheidungen mit der Bundesaufsicht".

Ich zitiere jetzt daraus:

"... in meinem Schreiben vom 16. September 1992 teilte ich Ihnen mit, daß wichtige Verfahrensentscheidungen nur nach meiner bundesaufsichtlichen Zustimmung ergehen sollten. Ich bat Sie deshalb zu erklären, im einzelnen aufgeführte Verfahrensentscheidungen nur nach meiner vorherigen bundesaufsichtlichen Zustimmung zu treffen und mir hierfür jeweils einen Bericht mit Sachverhalt, Ihrem Votum für eine Entscheidung und Ihrer Begründung vorzulegen. In Ihrem Schreiben vom 17. September 1992 entgegneten Sie lediglich, daß ich über 'die Verfahrensentscheidungen vorab informiert' werde. Dabei äußerten Sie auch verfassungsrechtliche 'Bedenken gegen eine derart weitreichende Beschränkung' Ihrer Wahrnehmungskompetenz."

- Da meint er unsere!

Ich will jetzt mit ihrem Einverständnis nicht das ganze Schreiben vorlesen. Jedenfalls mündet das ganze ein auf Seite 4 in die Nr. 3:

"Vor diesem Hintergrund und in Erwägung Ihrer Darlegungen ... weise ich Sie daher im Interesse einer ergebnisoffenen Verfahrensdurchführung gemäß Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes an, folgende grundsätzliche, für den Fortgang des Verfahrens konstitutive Verfahrensentscheidungen nur nach meiner vorherigen bundesaufsichtlichen Zustimmung zu treffen und mir hierfür jeweils einen Bericht vorzulegen:

a) Verlegung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AtVfV),

b) Vertagung (§ 12 Abs. 5 Satz 2 AtVfV) von mehr als fünf Werktagen und Aufhebung des Erörterungstermins (§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 AtVfV)."

Zur Begründung sagt er dann:

"Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 22. Mai 1990 entschieden, daß der Bund die Sachkompetenz für die Sachbeurteilung und Sachentscheidung nach eigener Entscheidung an sich ziehen kann. Nur dies soll mit dem nunmehr angewiesenen Verhalten bei Entscheidungen zu wichtigen Verfahrensschritten sichergestellt werden. Ihre Wahrnehmungskompetenz hinsichtlich Ihres Handelns und Ihrer Verantwortlichkeit nach außen, im Verhältnis zu Dritten, bleibt hiervon völlig unberührt.

Ich bedauere, daß Ihr Verhalten eine einvernehmliche Regelung nicht möglich machte und daher eine weitere bundesaufsichtliche Weisung erlassen werden mußte.

Ich werde sicherstellen, daß wichtige Verfahrensentscheidungen rasch mit der Bundesaufsicht abgestimmt werden können."

- Sie haben es selber erwähnt: Heute nacht um 1 Uhr ist dieses Schreiben eingetrudelt.

Das war für uns die Grundlage dafür, daß wir gestern - das hatte ich hier im Saal auch so angekündigt -, den Antrag Geulen daraufhin überprüft hatten, ob und inwieweit wir durch bislang gegebene Weisungen des Bundesumweltministers - das sind insbesondere die Auslegungsweisung und die Weisung zur Anordnung des Erörterungstermins; die nehmen inhaltlich im wesentlichen zu diesem Verfahren Stellung - festgelegt sind, weil wir den Weisungen Folge leisten müssen, inwieweit also die Inhalte, die Herr Geulen und andere hier vorgetragen haben, gemessen an der Sachentscheidung, zu der wir per diesen Weisungen angewiesen waren, entschieden waren. Das haben wir geprüft und sind bei einer Reihe von Punkten dazu gekommen, daß wir aufgrund der gegebenen Weisungslage in den beiden Weisungen hauptsächlich davon ausgehen mußten, daß wir diesen Antrag abschlägig zu bescheiden hatten, ohne daß da wieder ein erneutes förmliches bundesaufsichtliches Verfahren einzuleiten gewesen wäre.

Dann haben wir weiter geprüft und haben zwei Punkte festgestellt, bei denen wir uns nicht durch die gegebene Weisungslage gebunden sahen. Einer dieser beiden Punkte war der Punkt Angaben zur Zunahme des allgemeinen Verkehrs in der Umgebung, die auf die Grenzöffnung zurückzuführen ist; das Risiko von Transportunfällen sei nicht aktuell dargestellt. Der zweite Punkt waren die Fragen der Luftverkehrsentwicklung und des Flugzeugabsturzes.

Diese beiden Punkte haben uns dazu geführt, eine Entscheidung zu treffen, die lautete: Den Anträgen auf Aufhebung und Verlegung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren "Schacht Konrad" wird stattgegeben. Ort und Zeit des neuen

Erörterungstermins werden entsprechend § 4 Abs. 1 AtVfV bekanntgemacht.

Als wir diese Entscheidung getroffen hatten, haben wir entsprechend der dritten Weisung, der Weisung vom 23. September, die uns den Zustimmungsvorbehalt abverlangt hat, zu diesem Punkt nach Bonn berichtet.

Das heißt also: Die ersten Punkte der Entscheidung beruhen auf unserer Interpretation der gegebenen Weisungslage, und die anderen beiden Punkte beruhen insofern auch auf der Interpretation der Weisungslage, als wir gesagt haben, da sind wir in der Wahrnehmungskompetenz noch offen, da sind wir noch nicht durch den Bund gebunden, wir sind aber gebunden durch die Verfahrensanordnung des Bundes, daß er diesen ausdrücklichen Zustimmungsvorbehalt statuiert hatte.

Wir haben das berichtet und haben dann in der Nacht, wie erwähnt, das Schreiben, das Dr. Arzt vorgelesen hat, erhalten. Daraufhin haben wir dann heute morgen entsprechend diesem Schreiben des Bundes umformuliert und auch in der Sache materiell unentschieden. - Das jetzt erst einmal zum reinen Procedere.

Der zweite Antrag lautete, eine Stellungnahme dazu abzugeben, wann die Niedersächsische Landesregierung Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erheben wird. Diese Stellungnahme werden Sie von mir auf diesem Termin nicht bekommen und auch, glaube ich, auf diesem Termin von keinem anderen, weil diese Entscheidung nicht von uns und von dem NMU getroffen wird, sondern diese Entscheidung, ob Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wird, eine Entscheidung des Landesministeriums ist, also der Landesregierung insgesamt.

Der dritte Antragspunkt in diesem Zusammenhang betraf die Hinzuziehung des BMU. Ich gehe davon aus, daß ich im Moment keine Rechtgrundlage sehe, würde da aber entsprechend meinem vorherigen Appell jetzt den Ball zurückgeben und sagen: Wenn dies wirklich förmlich als Antragspunkt aufrechterhalten bleiben soll, möchte ich, um da Klarheit hinsichtlich der gegebenen Entscheidungsgrundlage zu haben, bitten, daß noch nachträglich konkretisiert wird, worauf wir ein solches Verlangen stützen sollten, zu welcher Norm wir hier entscheiden sollten. - Das jetzt erst einmal zu den drei Anträgen.

Angesprochen war des weiteren die Frage: Wie kommt es, daß hier schon Entscheidungen durch die Medien bekanntgegeben werden, bevor sie hier im Saal bekanntgegeben werden? Es ist heute morgen durch den Radiosender "Antenne" eine Meldung verbreitet worden - woher die kommt, weiß ich nicht; es war aber in den Neun-Uhr-Nachrichten -, daß das Niedersächsische Umweltministerium entschieden habe, daß der Erörterungstermin entsprechend der von uns ursprünglich beabsichtigten positiven Bescheidung des Antrages Geulen von gestern aufgehoben sei.

Nachdem das hier in Salzgitter bekannt geworden war, ist das sofort und unmittelbar, um andere Leute nicht von der Teilnahme am Termin abzuhalten, von uns klar gestellt worden, um zu verhindern, daß die Leute möglicherweise nicht kommen, weil sie erwarteten, daß lediglich eine förmliche Entscheidung kundgetan wird, und damit hat sich alles. Diese Situation hatte uns gezwungen, unmittelbar zu reagieren und ein Dementi herauszugeben. Das führte dann dazu, daß diese Situation eingetreten ist.

Ich denke, es war eine einwenderfreundliche Entscheidung, so zu verfahren. Es sollte aber nicht Ihre Verfahrensrechte mißachten und sollte auch kein Maßstab sein, daß Entscheidungen hier zunächst über die Presse verkündet werden, bevor Sie sie als Einwender hier im Saal erfahren.

Soweit jetzt erst einmal meine Antwort auf Ihre Anträge und Ihre Bitten um Erklärungen. - Herr Rechtsanwalt Geulen!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Schönen Dank. Jetzt wissen wir Bescheid, jedenfalls im wesentlichen. Ich möchte zunächst einmal festhalten: Es ist in diesem Verfahren ein Antrag auf Aufhebung des Erörterungstermins gestellt worden, und zwar - ich bleibe jetzt bei dem, was entschieden worden ist - mit zwei Begründungen. Das Ergebnis ist - das ist ein historisches Novum in der Geschichte atomrechtlicher Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren, soweit ich Erörterungstermine übersehe oder aus Erfahrung kenne; ich halte das einfach fest -, daß das zuständige Landesministerium, das ausschließlich die Kompetenz der Entscheidung und Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und Erörterungstermins hat, diesem Antrag nachgeben möchte, also die Auffassung der Einwender teilt - so etwas ist nicht zum erstenmal vorgekommen -, der Bund hierzu aber eine andere Auffassung vertritt. Es ist also festzuhalten: Das Land teilt unsere Auffassung. Die Planfeststellungsbehörde ist wie wir der Meinung, daß in diesem wesentlichen Punkt der Erörterungstermin rechtswidrig ist. Das ist ein Phänomen; das sollte man zunächst einmal festhalten.

(Beifall bei den Einwendern)

Natürlich begrüße ich es, daß das Landesministerium unsere Auffassung teilt. Auch das möchte ich deutlich sagen.

Nun zu dem weiteren Punkt: Was hat der Bund in dieser Stellungnahme von vergangener Nacht vorgetragen?

Zum Sachlichen: Der Hauptpunkt des Antrages war ja der, daß sich infolge des Wegfalls der innerdeutschen Grenze die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Die Tatsache, daß sich das geändert hat und daß sich infolgedessen auch die Voraussetzungen des Planfeststellungsverfahrens geändert haben - das brauche ich gar nicht zu erwähnen -, ist natürlich nichts, was zu kritisieren ist am Umweltministerium

oder am Bundesamt für Strahlenschutz. Unser Antrag ging dahin, daß infolgedessen - das sieht ja das Verfahrensrecht vor, wenn sich die Verhältnisse ändern und nachteilige Auswirkungen auf Dritte möglich sind - die Betroffenenbeteiligung nachzuholen ist. Das ist doch ganz einfach und ganz klar und muß so sein. Das ist in jeder der vergleichbaren Vorschriften so, ob man nun das Verwaltungsverfahrenrecht zugrunde legt oder ob man die Atomrechtliche Verfahrensverordnung zugrunde legt.

Jetzt habe ich folgendes interessante Phänomen festzustellen: Der Bund hat hierzu in seinem Schreiben von heute nacht festgestellt, daß dann, wenn diese Risikoerweiterung vorläge - - - Daß Sie vorliegt, kann doch nicht in Frage stehen. Es geht ja gar nicht um die Frage, ob die Anlage vielleicht nicht planfeststellungsfähig ist, ob sie wegen der erhöhten Flugzeugbewegungen und Tiefflugbewegungen hier in dieser Region oder der überhaupt erst stattfindenden nicht genehmigungsfähig ist. Darum geht es natürlich gar nicht. Bei Reaktoren ist es zum Beispiel so - um einmal diesen Vergleich zu ziehen -, daß es seit vielen Jahren Stand der Technik ist, daß sie gegen Flugzeugabstürze ausgelegt sein müssen, während alte Reaktoren nicht oder nur wenig dagegen ausgelegt sind. Es geht gar nicht um die Frage, ob das notwendig ist oder nicht, sondern daß die Zunahme oder das Neuhinzutreten von Flugzeugabsturzrisiken bei einer kerntechnischen Anlage dieser Dimension natürlich ein Risikofaktor ist; mit welchem Ergebnis ist gar nicht die Frage. Wenn es das ist, bedeutet das, daß das geprüft werden muß, daß die Unterlagen ausgelegt werden müssen.

Jetzt schreibt der Bund, daß, wenn die hierdurch bedingte Risikoerhöhung vorläge - ich zitiere das einmal aus dem Schreiben des Bundes von heute nacht -, das auch nicht zu einer Aufhebung des Erörterungstermins führten müßte, sondern allenfalls im Anschluß an die Würdigung der Einwendungen usw. zu einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung führen würde. Jeder, der solche Schreiben zu lesen vermag - das geht hier, glaube ich, über alle Grenzen hinweg -, wird meine Auffassung teilen, daß hier deutlich wird, daß der Bund unsere Auffassung teilt, gezwungenermaßen teilen muß, daß für dieses Verfahren allein aufgrund dieses neuen Umstandes zumindest eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Das heißt auf deutsch, auch der Bund vertritt die Auffassung, wir kommen nicht mit einem Erörterungstermin aus, sondern brauchen einen zweiten Erörterungstermin.

Ich kritisiere das ganz scharf, daß der Bund diesen Erörterungstermin mit allen Mitteln durchziehen möchte, obwohl er schon jetzt ebenfalls die Auffassung vertritt, auch wenn er das hier noch nicht ganz offen sagt, daß ein weiterer Erörterungstermin durchzuführen ist. Das ist zu kritisieren aus atomrechtlichen Gründen. Es ist zu kritisieren vom Standpunkt der Betroffenen. Es ist übrigens auch, nebenbei bemerkt, zu kritisieren aus haushaltsrechtlichen Gründen. Es ist unsinnig, einen

Erörterungstermin durchzuführen und zu Ende zu führen, wenn der ganze Erörterungstermin nochmals oder in anderer Form durchgeführt werden muß. Es sind rein politische Gründe, die den Bundesumweltminister veranlassen, diesen Erörterungstermin, der wiederholt werden muß, auch nach seiner Auffassung, durchzuführen. Das kritisiere ich, und das beanstande ich scharf. - Das ist dieser Punkt.

(Beifall bei den Einwendern)

Es gibt ja bei solchen Erörterungsterminen einen Grundsatz, der zum Teil auch schriftlich festgehalten wird von Betreibern von kerntechnischen Anlagen und auch von Genehmigungsbehörden. Ich könnte viel dazu erzählen. Der Grundsatz besagt: Lieber einen rechtswidrigen Erörterungstermin zu Ende bringen, als ihn abubrechen und einen rechtmäßigen durchzuführen. Das hat etwas mit Strategie und Taktik und mit politischer Glaubwürdigkeit zu tun, so wie die Politiker dieses Landes das verstehen. Ich habe dafür ein gewisses Verständnis aus psychologischer Sicht. Aus der Sicht der Leute, die hier sitzen, aus der Sicht der Städte, aus der Sicht von Menschen, die sich angesichts solcher drohender Anlagen Sorgen machen, habe ich dafür überhaupt kein Verständnis. Es kann hier nur um die Sicherheit der Menschen gehen!

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt kommt der nächste Punkt: Weisung oder Nichtweisung? Da sind wir an einem brisanten Problem; ich will Ihnen dazu ganz offen meine Meinung sagen. Zunächst einmal: Das, was Sie heute nacht bekommen haben, ist keine Weisung. Es ist eine Rechtsfrage, ob es das ist oder nicht; das hat Herr Dr. Arzt alles ausführlich dargestellt. Ich glaube, Sie vertreten auch die gleiche Auffassung.

Stichwort: Es wird hier Bezug gekommen auf die Weisung vom 23. September. Das ist in der Tat eine Weisung; das denke ich auch. Das hier ist keine Weisung, sondern ein Hinweis: Die Weisung bleibt vorbehalten.

Jetzt ist die Frage: Was macht das Landesministerium hiermit? Wenn es eine Weisung wäre - es gibt ja in der Tat nur Einzelweisungen; auch das hat Herr Dr. Arzt ausgeführt -, müßte sie vom Umweltministerium befolgt werden. Das muß man einfach einmal sagen. Auch die verfassungsgerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sind ja nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gering oder noch weniger als gering. Daß praktisch kein oder nur ein geringer Rechtsschutz besteht, hat das Bundesverfassungsgericht in den beiden Grundsatzentscheidungen zu Kalkar und zu Schacht Konrad entschieden; das will ich jetzt gar nicht ausführen.

Aber es ging auch da immer nur um Einzelweisungen und um Einzelrechtsschutz. Die Entscheidung vom Mai 1991 im Falle Schacht Konrad beinhaltete die Weisung, die das Land nicht befolgen wollte, die

Unterlagen auszulegen, also das Verfahren der Drittbeilegung durchzuführen. Da sind Sie angewiesen, also mußten Sie das auslegen. Das sehe ich jedenfalls so. Ich respektiere das, auch wenn ich das inhaltlich nicht teile.

Aber hier lag keine Weisung vor. Jetzt kommen wir einfach zu dem Punkt, der grundsätzlich geklärt werden muß: Was machen Sie, wenn wir Anträge stellen, denen Sie nahetreten oder stattgeben wollen? Sie schicken die - dafür habe ich Verständnis, weil Sie verfahrensrechtlich angewiesen sind - per Telefax nach Bonn. Da sitzt der Dr. Hohlefelder bei Nacht neben dem Telefax und schreibt Ihnen: Ich stimme Ihrem Vorschlag nicht zu, die Anträge sind abzuweisen. Was machen Sie dann?

Jetzt sage ich Ihnen, was ich meine, was Sie machen sollten und was wir als Einwender von Ihnen verlangen, was ich jedenfalls hier in Vertretung der Städte von Ihnen verlange: Ich meine, daß Sie diesen Ankündigungen von Weisungen und den vertretenen Rechtsauffassungen des Bundes nicht folgen sollen, solange es nicht Weisungen sind!

(Lebhafter Beifall bei den Einwendern)

Damit das nicht mißverstanden wird: Was daraus folgt, ist nicht, daß Sie dem Antrag stattgeben - das können Sie nicht -, sondern daß Sie dem Bund Ihre Rechtsauffassung mitteilen, nämlich daß Sie seine Auffassung nicht teilen, daß das so sei, daß dem Antrag nicht stattzugeben sei, daß der Antrag abzulehnen sei, sondern daß Sie trotz dieses kurzen und ja auch extrem unbegründeten oder wenig begründeten Statements von Herrn Dr. Hohlefelder bei Ihrer Rechtsauffassung bleiben.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist ganz einfach: Sie liegt nämlich in den Bestimmungen des Atomgesetzes selbst. Ihre Auffassung stammt ja und kann ja nur stammen aus dem, was Sie auch vorgetragen haben, nämlich aus den Bestimmungen des Atomgesetzes, das besagt: Die Unterlagen müssen vollständig ausgelegt werden. Wenn sich etwas geändert hat, muß eben eine nachträgliche Auslegung erfolgen.

Das ganze ist natürlich - das müssen wir auch sehen - deswegen problematisch, weil sich jetzt doch entscheidet, wie in Zukunft verfahren werden soll. Wir möchten uns nicht das Recht nehmen lassen - das sehe ich jedenfalls so, und das können wir auch ganz offen aussprechen -, im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und auch in einem späteren Gerichtsverfahren den Unterschied zwischen Ihrer Rechtsauffassung und der des Bundes deutlich geltend zu machen. Das heißt, daß wir meinen, daß Sie gegenüber einem solchen Vorschlag und einem solchen Schreiben sagen sollten: Aufgrund von § 9 b Abs. 2 Atomgesetz und aufgrund der Bestimmungen der Verfahrensverordnung ist es so, daß wir recht haben. Wir bleiben bei unserer Auffassung und sind nicht bereit, Ihrem Vorschlag zu folgen.

Natürlich wird dann das nächste - nicht natürlich, aber möglicherweise - eine Weisung sein. Aber dann haben wir wenigstens klare Verhältnisse. Dann habe ich natürlich Respekt davor, daß Sie diese Weisung ausführen. Ich denke, so sollte es in diesem Verfahren und in den zukünftigen Verfahren gehandhabt werden.

(Beifall bei den Einwendern)

Herr Verhandlungsleiter, ich habe natürlich Verständnis dafür, daß das Land es sozusagen nicht in jedem Punkt auf die Spitze treiben möchte. Ich sage jetzt einmal: psychologisch Verständnis; ich weiß nicht, wie ich das genauer ausdrücken soll. Nur, rechtlich sind Sie dazu nicht verpflichtet. Niemand kann Sie zwingen, Auffassungen des Bundes zu vertreten. Sie sind gehalten, Weisungen des Bundes zu vertreten. Das ist eine ganz klare, scharfe Grenze, die der Bund übrigens genauso sieht, und wir meinen, Sie sollten sich daran halten. Denn das ist unser Problem - ich vertrete ja nicht Sie, sondern uns; wir sind Einwender; das müssen Sie sich anhören -, daß wir natürlich ein Interesse daran haben, daß das, was hier "vorauselender Gehorsam" genannt wurde - ein böses Wort, aber ich finde es so falsch nicht -, also daß der Bund Sie zwingt, sozusagen aufgrund von Hinweisen oder kurzen Stellungnahmen diese Anträge abzuweisen, nicht in dieser Weise auszufert. Dem können wir nur dadurch begegnen, daß wir Sie dazu zwingen, in diesem Verfahren unsere Anträge nur auf strikte Weisung des Bundes abzulehnen. Dann soll der Bund selbst - das ist der Hauptpunkt - wirklich einmal Farbe bekennen und das in jedem Punkt genau begründen.

(Beifall bei den Einwendern)

Damit komme ich zu einem weiteren Punkt: der Begründung von ablehnenden Entscheidungen. Ich will das hier gar nicht juristisch im einzelnen ausführen; formelle Begründungspflichten, § 39, § 69 Verwaltungsverfahrensgesetz usw. Ich denke, daß Sie einen mündlich oder schriftlich - insbesondere schriftlich - gestellten Antrag in einem Erörterungstermin schriftlich zu bescheiden und mit Begründung zu versehen haben. Das haben Sie ja auch gemacht; bzw. Sie vertreten wohl die Auffassung, Sie hätten es so gemacht. Das wird übrigens immer so gemacht. Ich spreche jetzt natürlich nicht von Geschäftsordnungsanträgen, sondern von solchen Verfahrensanträgen und substantiellen Anträgen.

Jetzt sehe ich mir mal die Begründung der Entscheidung, die Sie gegeben haben, und die Begründung der Entscheidung des Bundes an. Auch der Bund hat Ihnen gegenüber ja eine Begründungspflicht, auch wenn es Nacht ist. Das eine ist von 1.05 Uhr, das andere von 0.48 Uhr. Niemand kann sagen, daß in Bonn in diesen Geschichten nicht gearbeitet wird. Um Mitternacht von Freitag nacht auf Samstag nacht werden die Anträge gewechselt.

Die Begründung dessen, was der Bund Ihnen mitgeteilt hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu halten; das läßt sich nach meiner Meinung überhaupt nicht rechtfertigen. Wir haben es hier schließlich mit einer äußerst wichtigen Angelegenheit zu tun. Wir haben es mit dem ersten Endlager zu tun, das in der ganzen Welt gebaut werden soll. Wir haben es mit erheblichen Risikopotentialen zu tun, ungeachtet dessen, ob man es so einschätzt wie das BfS, daß man sie bewältigen kann, oder wie wir, daß man sie wohl nicht wird bewältigen können. Man kann das, wenn die Frage des Flugzeugabsturzes über einer kerntechnischen Anlage oder die Bürgerbeteiligung in Rede stehen, nicht Ihnen gegenüber - das ist zunächst das Verhältnis vom Bund zum Land - mit zwei, drei nichtssagenden Sätzen, die quasi nur eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts sind, so begründen bzw. Ihnen so präsentieren.

Sie sollten also demgegenüber Ihre Gegendarstellung zu Protokoll geben - das haben Sie ja auch in einer drei- oder vierseitigen Stellungnahme gemacht -, und dann soll sich der Bund eine Begründung einfallen lassen.

Der zweite Punkt ist die Begründung Ihres Ablehnungsbescheides uns gegenüber. Nun weiß ich nicht, ob ich das gut finden soll oder nicht; ich möchte es zumindest zu Protokoll geben: Ich kann nur sagen, daß das dem Gebot einer ordentlichen Begründung von Ablehnungsentscheidungen in keiner Weise entspricht. Schauen Sie doch einmal, was von dem Antrag, also von dem, was wir hier zu Protokoll gegeben haben, übrig geblieben ist: Antrag Herr Rechtsanwalt Geulen usw. Es ist zu meinem Antrag ein Satz als Begründung übrig geblieben, nämlich der Satz - das nimmt dann immer Bezug auf die Weisung des Bundes, auch inhaltlich -: "Die Folgen der Aufhebung der Flugverbotszone sind für die Prüfung nicht erheblich, weil in den ausgelegten Planunterlagen hinsichtlich der erforderlichen Schadensvorsorge nicht von einer früher möglicherweise geringen Flugfrequenz Kredit genommen wurde."

Ich finde es gut, daß Sie das so vom Bund abschreiben. Es zeigt nur, wie unsinnig und unhaltbar solche Begründungen sind. Das Land kann einen Antrag eines Dritten nicht mit der Begründung ablehnen, daß es dazu angewiesen worden sei. Das ist ja etwas, was unser Verhältnis gar nicht betrifft. Das ist überhaupt keine Begründung. Wenn man als Einwender in solchen Sachen nicht sehr erfahren wäre, müßte man das als eine Verhöhnung betrachten, wenn ein solch schwerwiegendes Argument vorgetragen wird, und es wird dann gesagt, man könne nicht davon Kredit nehmen. Was das auch schon für eine Formulierung ist! Früher gab es hier halt keine Flugzeuge; deshalb haben wir das auch nicht untersucht. Jetzt gibt es Tiefflieger; aber davon kann der Einwender nicht Kredit nehmen. Das sollen Sie mal den Leuten hier in der Gegend erzählen. Da wird ein Endlager für Tausende und Zehntausende von Jahren betrieben. Die machen sich Sorgen darüber, daß Flugzeugabsturz nicht untersucht worden ist. Jetzt

fliegen aber die Tiefflieger da, und der Bund sagt dazu: Aber davon können Sie nicht Kredit nehmen. Das ist unverschämte! Diese Begründung des Bundes Ihnen gegenüber ist eine Unverschämtheit!

(Beifall bei den Einwendern)

Jetzt kommt mein letzter Punkt, nämlich die Frage, die sich stellt, ob unter den Bedingungen dieser Verhandlung und unter den Bedingungen dieses Weisungsdiktats des Bundes eine ordnungsgemäße Verhandlung im Sinne des § 12 der Verfahrensverordnung überhaupt gewährleistet ist. Ich möchte den Punkt ganz kurz ansprechen.

Darin steht, daß der Verhandlungsleiter - ich sage mal die Verhandlungsleitung; Verhandlungsleiter steht in der Vorschrift - ziemlich weitgehende Befugnisse hat. Diese Vorschrift ist ja auch nach einiger Zeit - Ende der 70er Jahre - bewußt erweitert worden. Das muß auch so sein, sage ich einmal. Denn wenn die Verhandlungsleitung sie nicht hätte, könnte sie einen Erörterungstermin nicht durchführen. Übrigens steht in § 68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das gleiche. Es gibt dazu auch umfangreiche Rechtsprechung, auch einige Rechtsprechung zum atomrechtlichen Verfahren, die ich hier nicht ausbreiten will. Möglicherweise werden wir dazu in den nächsten Tagen noch Anträge stellen. Ich will nur kurz folgendes zusammenfassen:

Ein Erörterungstermin wird nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wenn der Verhandlungsleiter nicht die Position und die Möglichkeiten hat, die Verhandlung zu gestalten, zu strukturieren, zu beenden, inhaltlich zu formen, zu führen und zu koordinieren, wie das im Gesetz und in den Vorschriften gedacht ist. Das ist unabdingbar. Eine Verhandlung und eine Erörterung werden insbesondere dann nicht korrekt durchgeführt, wenn dem Verhandlungsleiter aufgrund verfassungsrechtlicher Weisungen des Bundes gegenüber dem Land - ich spreche hier bewußt nicht von dienstrechtlichen Weisungen - diese Möglichkeiten weitgehend genommen werden. Ich verrate Ihnen auch kein Geheimnis, daß wir mit unserem Insistieren darauf, daß Sie solchen angedrohten Weisungen nicht voreilend gehorchen, sondern die Weisungen wirklich einholen, den Bund auch zwingen wollen, wirklich Farbe zu bekennen und zu sagen: Sie werden angewiesen, Sie werden angewiesen, Sie werden angewiesen. Wenn dieses Spiel so weitergeht, kann ich Ihnen sagen, Sie werden noch erleben, daß Sie angewiesen werden, welche Farbe Ihre Krawatte haben muß und welchen Kuli Sie benutzen müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

Um das deutlich zu machen: Es ist durchaus ein Ziel unserer Anträge und unseres Vorgehens auf diesem Erörterungstermin, zu zeigen - das sagen wir auch in aller Offenheit aufgrund der Sorge, die wir über den bisherigen Zustand, den katastrophalen Zustand dieses Planfeststellungsverfahrens haben -, daß gegen die

klare Stellungnahme des Landes - Frau Ministerin Griefahn hat gestern deutlich gesagt, daß das Land Widerstand gegen diese Anlage leisten will, und zwar nicht aus politischen oder parteipolitischen Gründen, sondern aus Sorge um die Gesundheit und das Leben der Menschen hier - eine solche Anlage nicht zugelassen werden kann.

(Beifall bei den Einwendern)

Es ist durchaus unser Ziel, deutlich zu machen, daß der Bund ein solches Vorhaben nicht gegen das Land und natürlich auch nicht gegen die Städte und schon gar nicht gegen die betroffenen Bürger durchsetzen kann. Aus diesem Grund insistieren wir auf dieser Weisungskonstruktion.

Ich möchte nochmals deutlich sagen - gegebenenfalls werden wir dazu später einen Antrag stellen; ich möchte es im Augenblick dabei bewenden lassen -: Nach meiner Meinung ist die Weisungslage, so wie sie sich schon jetzt darstellt, selbst nur aufgrund der wohl drei inzwischen formell vorliegenden Weisungen dergestalt, daß der Verhandlungsleiter praktisch keine wesentliche Entscheidung selbst treffen kann, daß er dem Bild des Verhandlungsleiters, wie es nach der Rechtsprechung zu § 68 Verwaltungsverfahrensgesetz und zu § 12 Verfahrensverordnung besteht, der als Vertreter der Institution, die die ausschließliche Wahrnehmungskompetenz hat, hier sitzt und die Möglichkeit hat, in dieser Weise dieses Verfahren zu gestalten und zu strukturieren, bereits jetzt nicht entspricht. Diese starke Strangulierung der Rechte der Verhandlungsleitung durch den Bund wird von uns scharf kritisiert. Wir halten sie für rechtswidrig und meinen, daß auch aus dem Grund der Erörterungstermin abzubrechen ist.

(anhaltender starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Dr. Geulen, darf ich das jetzt als einen Antrag verstehen, einen erneuten Antrag auf Abbruch des Erörterungstermins?

Dr. Geulen (EW-SZ):

Nein, es ist verbunden mit einem Antrag auf Aufhebung Ihres Beschlusses, meine Anträge von gestern abzulehnen. Das muß ich natürlich beantragen, weil ich meine, daß Sie eine solche Entscheidung nicht treffen sollten, sondern daß Sie das dem Bund mitteilen sollten und eine Weisung abwarten sollten. Ich **beantrage** also, daß Sie Ihren Beschluß von heute vormittag auch insofern aufheben, wie Sie meine Anträge zurückweisen. Damit ist das Verfahren wieder eröffnet. Sie können dann dem Bund nochmals unsere neue Auffassung, auch von heute, auch Ihre vielleicht neue Auffassung vortragen - ich gebrauche einmal das Stichwort Remonstration, was es im Beamtenrecht gibt - -

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Remonstration nicht.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Es ist keine beamtenrechtliche Remonstration.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann müßte strafbares Verhalten vorliegen; dann müßte ich vorher erkannt haben, daß ich mich strafbar gemacht hätte.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Das läßt sich immerhin auch vertreten. Aber gut, es ist keine Remonstration.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vertreten, also anwaltlich vertreten, indem man es in die Diskussion einspeist, sicherlich, aber ob Sie ein Gericht finden werden, das Ihnen dort folgt, da erlauben Sie mir die Fragestellung.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Lassen wir die Remonstration. Sagen wir, Sie erheben nochmals Gegenvorstellungen und befolgen die Stellungnahme des Bundes nicht, sondern sagen ihm - das ist ganz deutlich, darüber brauchen wir nicht zu reden -: Dann müssen Sie uns schon anweisen! Das ist mein Standpunkt dazu.

Ich beantrage also noch einmal, daß Sie Ihren Beschluß von heute morgen, meine Anträge abzuweisen, aufheben und das Verfahren sozusagen nochmals mit dem Bund eröffnen. Nur diesen Antrag stelle ich im Augenblick.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich hatte vorhin ja eine Bitte geäußert: Jetzt konkret auf welche Normen gestützt? Die Rechtsgrundlage - Stichwort für den Juristen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Die Rechtsgrundlage ist doch ganz einfach. Sie müssen nach Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes nach Recht und Gesetz verfahren. Das ist das erste.

Das zweite ist: Recht und Gesetz besagt - das ist ja auch gerade Ihre Auffassung -, daß der Erörterungstermin aufzuheben ist. Die Bestimmungen haben wir in dem Antrag zitiert, und sie sind Ihnen auch bekannt, die Bestimmungen der Verfahrensverordnung und des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das ist ja auch Ihre Rechtsauffassung gewesen, die Sie gestern abend dem Bund vorgetragen haben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Bitte nennen Sie sie doch einfach. Dann sagen Sie: Artikel 20 in Verbindung mit ... Ich möchte nicht wieder in das gleiche Problem hineinkommen, das Herr Piontek

vorhin aufgeworfen hat, wenn er sagt: So einen Antrag nach Paragraph soundso - das ist jetzt beliebig - habe ich ja überhaupt nicht gestellt. Bitte sagen Sie, es sind die und die Normen zugrundezulegen, Sie stellen den Antrag aus den und den Rechtsvorschriften heraus. Dann weiß ich es exakt.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich zitiere sie Ihnen noch einmal hintereinander: Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz. Die Exekutive, zitiere ich aus dem Kopf, die vollziehende Gewalt, heißt es da, ist an Recht und Gesetz gebunden. Das ist das erste. Das zweite zitiere ich aus meinem Antrag von gestern - ich bin ja so nett, das alles schriftlich zu machen und auch zu zitieren und Fußnoten hinzuzufügen: § 73 Abs. 1 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 6 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung. Dann gab es zu den Änderungen des Plans - also zum Flugzeugabsturz - ergänzend § 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das sind jetzt ja wieder die Anträge in der Sache. Gleichzeitig stellen Sie aber den Antrag auf Aufhebung unserer Bescheidung Ihres Antrags, soweit eben nicht aufgehoben, um dem Anliegen von Frau Rülle-Hengesbach entgegenzukommen.

Dr. Geulen (EW-SZ):

Dieser Anspruch ergibt sich doch daraus, daß der Bescheid, den Sie mir gegenüber erlassen haben, Ihrer eigenen Rechtsauffassung widerspricht. Sie müssen doch für sich beanspruchen, daß Sie das tun, was Sie für rechtmäßig halten. Das unterstelle ich einmal; das gilt für jeden Beamten und für jede Behörde, und das gilt insbesondere für Sie. Artikel 20 Abs. 3! Sie haben aber etwas entschieden, was Sie für rechtswidrig halten. Sie halten nämlich für rechtmäßig den Abbruch des Erörterungstermins entsprechend meinem Antrag. Sie haben aber das Gegenteil entschieden. Das widerspricht Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Moment!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Diesen Widerspruch können Sie nur auflösen, wenn Sie sagen: Gut, wir sind der Meinung, dem Antrag ist stattzugeben, aber wir sind angewiesen worden, und das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß wir der Anweisung zu folgen haben. Unterhalb des Niveaus, des Levels, der Ebene der Weisung sind Sie nicht berechtigt - das ist der wesentliche Inhalt meines Vorbringens -, irgendwelche Anträge gegen Ihre eigene Überzeugung abzuweisen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay. - Dann frage ich den Antragsteller, ob er eine Stellungnahme zu diesem Antrag von Rechtsanwalt Geulen abgeben möchte.

Dr. Thomauske (AS):

Ich habe zunächst eine Eingangsbemerkung zu machen. Sie bezieht sich darauf, daß hier offensichtlich von der Verhandlungsleitung Schriftverkehr selektiv an einzelne Personen weitergegeben wird. Ich würde bitten, daß wir in diesen Verteiler gegebenenfalls mit aufgenommen werden.

(Lachen bei den Einwendern)

Herr Geulen hat hier aus Schreiben zitiert, die uns nicht vorliegen. Dieses halte ich im Sinne der ordnungsgemäßen Verhandlungsführung für nicht sinnvoll.

(Zuruf: In Bonn nachfragen!)

Zu dem inhaltlichen Teil des Antrages von Herrn Geulen haben wir unsere Rechtsauffassung. Wir halten es aber nicht für die Aufgabe des Antragstellers, diese hier kundzutun und hier einzugreifen. - Danke.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Dann unterbreche ich erst einmal für eine kurze Pause.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Es gab folgenden Vorschlag, und ich dachte, es gab hier auch eine Einigung darüber, daß zu diesen inhaltlichen Fragen der Weisungen - und später zu den nächsten inhaltlichen Fragen - erst einmal allen Leuten, die zu diesem Punkt Stellung nehmen wollen, die Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen, und daß dann über Anträge entschieden wird. Sonst kommen Sie in einer halben Stunde wieder herein, dann kommt der nächste Antrag, und Sie gehen wieder hinaus. Das wird tödlich, das können wir so nicht durchstehen. Ich dachte, darüber gab es hier Einverständnis; und seitens Herrn Geulen gibt es auch Zustimmung.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Okay, die Pause ist aufgehoben. - Jetzt aber ausschließlich zu diesem Punkt: Wie viele Wortmeldungen liegen dazu vor? Die frage ich jetzt erst einmal ab. Wenn es zu viele sind, machen wir eine Viertelstunde Pause. Es muß nach anderthalb Stunden unter diesen akustischen und sonstigen Bedingungen wirklich auch einmal möglich sein, eine kurze Unterbrechung zu machen, und sei es auch nur, um eine Zigarette zu rauchen. Wenn es wenige Wortmeldungen sind, rufe ich sie noch schnell auf. Ich bitte deshalb einmal kurz den Arm zu heben, damit ich das ad hoc überblicken kann, wer im Sinne des Antrages Arzt noch sprechen möchte, also nur zum bundesaufsichtlichen Verfahren. - Das sind zwei Wortmeldungen, die behandeln wir noch. - Nein, es sind drei, vier, es werden immer mehr. Dann

machen wir jetzt erst einmal eine Viertelstunde Pause. Danke sehr.

(kurze Unterbrechung)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Meine Damen und Herren, wir wollen in der Verhandlung fortfahren. Es geht gleich weiter. Ich sage das jetzt insbesondere für die Leute, die noch außerhalb des Saales sind.

Als wir unterbrochen haben, standen noch vier Wortmeldungen aus, die zum Antrag Geulen von soeben Stellung nehmen wollten. Wir möchten heute nachmittag diese vier Wortmeldungen auf jeden Fall noch behandeln, und auch noch weitere Wortmeldungen zum ebenfalls noch im Raum stehenden Antrag Arzt, insbesondere hinsichtlich des Punktes "Hinzuziehung des BMU als Verfahrensbeteiligter".

Ich denke, wir sollten zunächst zum Antrag Geulen aufrufen, und zwar zum Antrag Geulen auf Aufhebung der Entscheidung von heute morgen insgesamt. Dazu waren vorhin per Handzeichen vier Wortmeldungen angekündigt. - Herr Prof. Bertram, bitte!

Prof. Bertram (EW):

Das war mehr zum Antrag Arzt.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ach so, danke. - Frau Fittkow hatte sich vorhin noch gemeldet. Auch zum Antrag Arzt?

Frau Fittkow (EW):

Es war zum Antrag Arzt. Vorab möchte ich aber zum Antrag Geulen für die von mir vertretenen Verbände und Einzelpersonen erklären, daß wir zu diesem Antrag keine Stellungnahme abgeben. Ich bitte, dies zu protokollieren.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Noch eine Meldung zum Antrag Geulen?

Bernhard (EW-BBU):

Ich spreche für den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz. Ich habe vorab eine Orientierungsfrage: Es besteht Informationsbedarf nicht nur zur Problematik Zunahme des allgemeinen Verkehrs inklusive Zunahme des Luftverkehrs, mangelnde Gutachten etc., sondern auch zu dem, was sich seit 1991 zwischen dem BMU und Ihrem Ministerium an bundesaufsichtlichen Weisungen, Statusgesprächen und noch nachfolgenden Schreiben, unter anderem vom 23. September und 25. September, inhaltlich ergeben hat. Wo kann ich diese Fragestellung einordnen? Ich kann sie möglicherweise auch bei Herrn Arzt einbringen.

Die Fragen sind für unseren Verband wichtig, um das Verhalten des Bundesumweltministeriums und auch

der Landesregierung als Leiter der Erörterungsbehörde zu beurteilen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Sie müßten sagen, zu welchem der beiden Anträge Sie sprechen wollen und welchem Antrag Sie sich möglicherweise anschließen wollen.

Bernhard (EW-BBU):

Dann ordne ich mich dem Antrag von Herrn Arzt zu.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Weitere Wortmeldungen zum Antrag Geulen - Aufhebung des Bescheides, der heute morgen verkündet worden ist -? - Herr Rechtsanwalt Nümann, bitte

Nümann (EW-Lengede):

Ich möchte an dieser Stelle für die Gemeinde Lengede zum Antrag Geulen nur deutlich machen, daß es jedenfalls unser Interesse ist, daß die Entscheidungsbefugnis des NMU in diesem Verfahren, soweit es irgend geht, erhalten bleibt. Es ist nicht das Interesse, daß hier nun durch eine Antragstellung wie auch immer Weisungen des BMU provoziert werden. Das möchte ich als Vorbehalt ausdrücklich zu Protokoll geben.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? - Dann rufe ich den Antrag Arzt auf - Beziehung des Bundes zu diesem Verfahren - - - Pardon, zurück, noch nicht aufgerufen! Erst einmal hat zu dem Antrag von Rechtsanwalt Dr. Geulen der Antragsteller das Wort.

Dr. Thomauske (AS):

Zu dem Procedere bezüglich des Antrages von Herrn Geulen und von Herrn Arzt wollen wir hier unsere Rechtsauffassung noch einmal darlegen. Dies wird jetzt Herr Scheuten tun.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, ich hatte gestern dargelegt, daß wir als Antragsteller natürlich auch ein eigenes, besonderes Interesse daran haben, daß dieser Termin verfahrensfehlerfrei abläuft. Insofern gestatten Sie mir eine kurze Bemerkung zum Procedere.

Wir gehen auch davon aus, daß der Antrag, den Herr Kollege Geulen gestern gestellt hat, beschieden worden ist. Das heißt, wenn dieser Antrag von Ihnen aus der Welt geschaffen werden sollte, kann das auch wieder nur durch einen entsprechenden Bescheid erfolgen. Dafür wäre allerdings Voraussetzung, daß hier ein besonderes Sachbescheidungsinteresse der Gemeinde, die Herr Geulen hier vertritt, vorgetragen wird. Dieses Sachbescheidungsinteresse müßte darin bestehen, daß hier neue Gesichtspunkte aufgetreten wären, die Sie in

der Sache zu einer anderen Entscheidung bringen könnten.

Wenn Sie tatsächlich dann diese Entscheidung unter Bejahung eines Sachbescheidungsinteresses treffen würden, also den ursprünglichen Bescheid aufheben würden, dann ist nach unserer Auffassung der Antrag, der gestern von Herrn Geulen gestellt worden ist, verbraucht. Es müßte dann also noch einmal ein neuer Antrag gestellt werden, so daß wir dann letztlich, so bedauerlich das sein mag, wieder in das Procedere, das wir gestern hatten, eintreten müßten. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Als nächster hat das Wort Herr Prof. Bertram.

Prof. Bertram (EW):

Rolf Bertram, Nicht-Jurist. Meine Bemerkung bezieht sich nicht auf den Inhalt des Antrags Arzt, sondern ich nehme diesen Antrag zum Anlaß, Herr Dr. Schmidt-Eriksen, Ihre Verhandlungsführung zu mißbilligen und Sie aufzufordern, Ihrer eigenen Ankündigung endlich zu folgen, nämlich diese Verhandlung fair und einwenderfreundlich durchzuführen.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie haben bei der Freigabe dieses Tagesordnungspunktes einschränkend gesagt, daß Sie nur noch Wortmeldungen zuließen, die zu diesem und nur zu diesem Punkt gehörten. Sie sind sich hoffentlich darüber klar, daß über 99 % der Anwesenden hier nicht Juristen sind. Sie können also, glaube ich, nicht davon ausgehen, daß jeder diese juristischen Feinheiten im einzelnen versteht und genau auseinanderzuhalten vermag, ob dieser Punkt, den er auf dem Herzen hat, nun genau dazugehört oder nicht. Ich halte das also für eine unzulässige Einschränkung, die Sie da vorgenommen haben.

(Beifall bei den Einwendern)

Sie dürfen auch, glaube ich, nicht davon ausgehen, daß jene, die hier sitzen, nur aus dem Raum Salzgitter kommen. Es gibt auch Leute, die aus Süddeutschland, aus Norddeutschland und aus Ostdeutschland anreisen und angereist sind. Für diese ist es dann natürlich eine besondere Enttäuschung, wenn sie hier von Ihnen einen Maulkorb umgehängt bekommen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich habe von Anfang an dabeigesessen, und ich muß Ihnen ein sehr konziliantes Verhalten bescheinigen. Aber auch das kann unfair sein, und dann ist es besonders hinterhältig.

Ich meine also, daß Sie diese Einschränkung fallenlassen sollten, um auch den Menschen, die juristisch nicht geschult sind, Gelegenheit zu geben, das zu sagen, was sie sagen wollen. Denn hier geht es um ein Vorhaben - ich habe es gestern schon ausgeführt, ich möchte mich da nicht groß wiederholen -, das einmalig

ist, nicht nur im Raum Salzgitter, auch nicht nur in der Bundesrepublik, auch nicht nur in Europa, sondern einmalig ist in der Welt. Und da kann man nicht bei jeder Beliebigkeit das Verwaltungsrecht heranziehen und bremsen und mit rigiden Einschränkungen hier operieren.

Ich stamme noch aus den 68ern. Früher haben wir so etwas "strukturelle Gewalt" genannt.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte Sie also bitten, sich selbst und das Präsidium vorn nicht weiter in Mißkredit zu bringen. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Kirchner!

Kirchner (EW):

Wenn ich mich kurz vorstellen darf: Kirchner, ich bin Physiker und Sachbeistand des BUND.

Ich sitze hier seit gestern und hätte mir eigentlich von meinem Interesse als Naturwissenschaftler her gewünscht, daß wir schon längst zur naturwissenschaftlichen Diskussion gekommen wären. Ich sehe aber, daß es hier Rechtsfragen gibt, die offensichtlich zu klären sind, gerade deshalb, weil doch offensichtlich hier durch die Eingriffe aus Bonn und manche anderen Ereignisse der letzten Tage auch noch zusätzliche Probleme entstanden sind. Ich kann das akzeptieren.

Ich möchte Sie als Versammlungsleiter nur für die zukünftige Erörterung darum bitten, hier jetzt sehr verbindlich festzulegen, ob wir so vorgehen, daß wir konzentriert zu einzelnen Themengebieten, so wie Sie es die letzte Stunde versucht hatten, diskutieren werden, oder ob wir, sei es nach der alphabetischen Reihenfolge, sei es nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sei es nach Alter oder sonstigen Kriterien, sozusagen eine Tour d'horizon machen. Ich möchte Sie bitten, dieses zu entscheiden.

Ich möchte für mich dazu sagen, daß ich gerne bereit bin zu jeder Art von Selbstdisziplin im Sinne einer strukturierten, inhaltlich konzentrierten Erörterung. Das ist unser Interesse; das kann ich für mich, das kann ich für die sonstigen naturwissenschaftlichen Kollegen, das kann ich für den BUND sagen. Unser Interesse ist, möglichst konzentriert, themenspezifisch, auch inhaltlich und wissenschaftlich dicht mit Ihnen, mit den Antragstellern, mit den Gutachtern zu diskutieren. Ich selbst - das kann ich auch für meine Kollegen sagen - werde die Selbstdisziplin haben, auch bei Punkten, die in der Tagesordnung stehen, die nicht mein Fachgebiet betreffen, die ich vielleicht dann auch im einzelnen nicht verstehe, mich soweit zurückzuhalten, daß ich das Interesse der Kollegen, zu diesem Punkt zu erörtern, respektiere und mich insoweit selbst diszipliniere.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich möchte auch sagen, warum ich das jetzt so sehr pointiert sage. Aus meiner Sicht gibt es eine Vielzahl naturwissenschaftlicher Punkte, die zu diskutieren sind, damit wir eine sachgerechte Entscheidung über diesen Antrag bekommen können. Wir werden aus unserer Sicht, das möchte ich auch gleich sagen, sehr stark versuchen - ich bin auch sicher, daß uns das gelingen wird -, aufzuzeigen, wo welche technischen, naturwissenschaftlichen Schwachpunkte bestehen, die einen positiven Entscheid des Planfeststellungsverfahrens unmöglich machen. Eine solche Diskussion, die sicherlich auch im Interesse der Genehmigungsbehörde sein müßte, sein sollte, ist aber nur möglich, wenn wir konzentriert themenspezifisch die einzelnen Punkte abarbeiten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, jetzt hier zu entscheiden, ob so vorgegangen werden soll, weil ich denke, daß von uns aus gesehen ansonsten eine weitere Teilnahme an dem Termin überflüssig wäre.

Ich möchte auch sagen, daß ich diesen Versuch, den Sie als Versammlungsleitung gemacht haben, eine solche konzentriertere Diskussion in Gang zu bringen, persönlich sehr angenehm empfunden habe, weshalb ich auch die vielleicht etwas massive Charakterisierung meines Vorgängers - ich bin auch in der Zeit der 68er großgeworden - nicht so teilen möchte. - Vielen Dank.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Vielen Dank, Herr Kirchner; das sage ich jetzt auch ganz persönlich aus subjektiver Betroffenheit heraus, vielen Dank für diese Stellungnahme. In der Tat hatten wir vorhin aufgrund des vehementen Petitums von Dr. Arzt, das Beifall gefunden hat hier in dieser Versammlung, gesagt, wir konzentrieren uns jetzt stärker und diskutieren antragsbezogen jetzt auf die spezifischen Anträge hin. Das hat nichts damit zu tun, daß Leuten hier nicht die Gelegenheit zur Stellungnahme zu ihren Einwendungen gegeben werden soll.

Insgesamt sind wir innerhalb der Verhandlung an einem Punkt, an dem wir uns praktisch noch vor Eintritt in die offizielle Tagesordnung befinden. Das ist ein Dilemma, in dem wir uns hier befinden, aufgrund von Verfahrensanträgen, die sagen: Bitte, fangt gar nicht erst an, zu der Tagesordnung, wie das Niedersächsische Umweltministerium das vorschlägt, inhaltlich zu diskutieren. Ich muß diese Verfahrensanträge jetzt leider erst behandeln. Und leider - das ergibt sich eben aus der Struktur der Antragsbegründungen und aus der Struktur des Erörterungstermins - überlappen sich hier inhaltliche Kritiken am Verfahren und am Inhalt des Planantrages mit der Antragsbegründung, weshalb hier noch nicht erörtert werden soll. Von daher war es mein Bestreben, von vornherein, gerade solange es um die

Anträge dazu ging, zu sagen, wir erörtern diesen Plan hier überhaupt noch nicht, so weit sind wir in diesem Verfahren nicht, und ich wollte dem auch relativ weiten Lauf lassen.

Auf Ihr Petition hin, hier jetzt stärker strukturierend einzugreifen, habe ich das heute nachmittag versucht. Aber bitte, mißverstehen Sie es nicht: Es wird immer wieder möglich sein, daß die inhaltlichen Beiträge, auch hinterher, wenn wir zu der weiteren Erörterung kommen, vorgetragen werden. Das nur zur Klarstellung.

Und jetzt bitte ich alle, die hier Wortmeldungen abgeben, sich möglichst daran zu halten, daß wir an dem Punkt Antrag von Dr. Arzt auf förmliche Beiziehung des Bundesumweltministers zu dieser Erörterung und zu diesem Verfahren sind. Ich habe dazu jetzt noch drei Wortmeldungen gesehen: Herr Orth, anschließend hinter Ihnen, und dann war da hinten noch eine. - Frau Fittkow, ich habe Sie jetzt auch gesehen. Zunächst aber Herr Orth, bitte.

Orth-Diestelhorst (EW):

Ich möchte doch zu den beiden Anträgen Geulen und Arzt sagen, daß ich die letzten beiden Beiträge nicht verstehe. Ich denke, es ist auch kontraproduktiv gewesen, Herr Kirchner und Herr Bertram, in dieser Form hier vorzugehen. Wir sind hier an einer Stelle, wo wir den Abbruch des Verfahrens verlangen aufgrund der inhaltlichen Unzulänglichkeit dieser Planunterlagen.

Wenn Sie, Herr Kirchner, der Sie ja einer der Gutachter sind, die sagen, daß die Unterlagen unzulänglich sind, jetzt hier sagen, Sie wollen darüber diskutieren, verstehe ich das nicht. Denn es kann ja wohl nur sein, daß wir Ihre Argumente mitbenutzen können, um zu argumentieren, daß die Unterlagen unvollständig sind und wir an dieser Stelle hier abbrechen, und daß das Verfahren in irgendeiner Form illegal ist oder vielleicht neben der Legalität.

Insofern würde ich also dafür plädieren - das sage ich hier auch ganz klar als Einzeleinwender, der ich jede Menge inhaltliche Anmerkungen habe -, daß hier entschieden wird, daß das Verfahren abgebrochen wird. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich wiederhole noch einmal meinen dringenden Appell, sich daran zu halten, daß wir jetzt zu bestimmten Anträgen das Wort erteilen, und sich auch daran zu halten, wenn man zu diesen Anträgen nicht sprechen will. Bitte.

Bernhard (EW-BBU):

Herr Verhandlungsleiter, vom Land Niedersachsen, speziell auch von der Niedersächsischen Umweltministerin Frau Griefahn, ist mehrfach erklärt worden, daß das Land Niedersachsen die Errichtung des geplanten Endlagers Schacht Konrad ablehnt. Für uns ist äußerst

wichtig zu erfahren, wie die Landesregierung/das Umweltministerium diese Position gegenüber dem BMU vertreten hat.

Uns ist bekannt, daß dem heutigen Erörterungstermin 15 Statusgespräche vorausgingen, mindestens vier Weisungen und zwei weitere Schreiben mit Anweisungen. Wir möchten wissen, welche Positionen, welche Argumente das Land Niedersachsen bei diesen insgesamt 21 Einwirkungen des BMU auf das NMU vertreten hat. Unter anderem bitte ich dabei auch klarzulegen, ob auch das Land Niedersachsen in diesem Verfahren Kompetenzen hat gegenüber dem BMU. Hat das Land zum Beispiel hinsichtlich Gefahrensituationen durch Eindringen von Wasser in den Schacht oder überhaupt bezüglich Wassereinwirkungen - es können auch noch andere Möglichkeiten sein -, Wassergesetzgebung, Wasserschutz und so weiter, eigene Kompetenzen?

Diese Erklärung, die ich ausführlich erbitte, ist von ungeheurem Interesse, nicht nur hier für die Einwender und für das Land Niedersachsen, sondern für das gesamte Bundesgebiet.

Ich möchte das auch noch einmal erklären. Ich habe in 27 Jahren an 13 Erörterungsterminen atomrechtlicher Art teilgenommen. Noch nie in diesen 27 Jahren habe ich eine derartige Anzahl von Statusgesprächen und Weisungen, die mir fast wie eine Knebelung, fast wie eine Vergewaltigung eines Bundeslandes vorkommen, erlebt.

(starker Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Ich möchte nur eines noch einmal kurz klarstellen. Bitte mißverstehen Sie diese Äußerung jetzt nicht. Nur als Hinweis, falls es diesbezüglich ein Mißverständnis im Publikum gibt: Wenn jetzt zu diesem Zeitpunkt über den Antrag Geulen, die bisher vorliegende Entscheidung aufzuheben und ihn neu zu bescheiden, möglicherweise - ich benutze jetzt bewußt den Konjunktiv - abschlägig entschieden wird, heißt das noch lange nicht, daß ein Antrag mit einem solchen Ziel deswegen im weiteren Verlaufe des Verfahrens ein für allemal ausgeschlossen ist. Das ist besonders wichtig, weil jetzt wieder eine inhaltliche Begründung erfolgte, die sachlich, fachlich zu klären wäre im Rahmen der Erörterung des Planes. Dazu müßten wir aber - das knüpft an Herrn Kirchners Statement an - dazu kommen, daß wir in die Tagesordnung einsteigen. Wenn sich dann aufgrund der weiteren Diskussion, insbesondere mit den auch von Ihnen hier präsentierten Experten, ergibt, daß es erhebliche Defizite gibt, kann ein entsprechender Antrag infolge einer solchen Diskussion mit einer entsprechenden Begründung selbstverständlich an dieser späteren Stelle nochmals gestellt werden.

Dann ist - Herr Scheuten hat vorhin auf das Stichwort für den Juristen hingewiesen - das erneute Sachbescheidungsinteresse in der Regel als gegeben

anzusehen, wenn hinterher die Erörterung das insoweit erwiesen hat. Das bedarf aber erst der Diskussion und der Prüfung. - Dies nur als allgemeiner Hinweis, falls das Mißverständnis im Raum sein sollte, es sei jetzt an dieser Stelle unbedingt an diesem Punkt diesem Antrag zum Durchbruch zu verhelfen, weil er sonst nicht mehr im Sinne der Einwender - lax gesprochen - "gerettet" werden könne. Ich hoffe, es ist verständlich gewesen, was ich damit gesagt habe.

Noch einmal meine Frage: Gibt es zum Antrag Dr. Arzt, Beiziehung des Bundes zu diesem Verfahren, weitere Stellungnahmen? - Noch eine; Herr Dockhorn!

Dr. Dockhorn (EW):

Seit den begründenden Beiträgen von Herrn Rechtsanwalt Geulen und Herrn Dr. Arzt ist nach wie vor im Raum strittig, ob Sie, Herr Schmidt-Eriksen, heute nacht mit einer Weisung konfrontiert worden sind, ja oder nein. Ich habe an dieser Stelle weiteren Klärungsbedarf. Der Punkt soll uns nicht wegrutschen. Sie sind uns da noch eine Stellungnahme schuldig.

Sie haben vor der Mittagspause den Gang der Dinge zwischen NMU und BMU dargestellt. Nach meinem Informationsstand ist diese Darstellung, die Sie uns vor der Mittagspause gegeben haben, lückenhaft. Die Ministerin hat in der Pressekonferenz kurz vor Ihrer Darstellung auf eine Nachfrage, was das solle, die Presseerklärung des heutigen Vormittags aus dem NMU als weitere Weisung anzukündigen, gesagt, daß vom NMU eine Auskunft von Bonn eingeholt worden sei. Die haben Sie uns hier nicht mitgeteilt. Das heißt, das NMU selber wußte nicht, wie es diesen Text aus Bonn zu qualifizieren hat. Die Auskunft habe gelautet: wie eine Weisung. Dabei blieb im Raum dieses Pressetermins offen, ob das die Bundesweisung Nr. 4 von Herrn Töpfer an Sie oder die Weisung Nr. 3 a ist. Ich denke, das ist ein typischer Fall: Wer viel fragt, kriegt viel Antwort.

Sie sind von Herrn Geulen aufgefordert worden, sich aus diesem Dilemma, aus diesem Selbstwiderspruch, daß Sie den Anträgen aus dem Plenum gestern zugestimmt haben, aber durch das Manöver aus Bonn unsere Anträge gleichwohl ablehnen, zu befreien. Da würde es vielleicht helfen: Trifft das so zu, wie ich das heute mittag in der Pressekonferenz gehört habe, daß Sie sich fernmündlich in Bonn erkundigt haben, welche juristische Qualität denn dieses neue Schreiben habe? Sie als Jurist mögen mir dann bitte auch einmal erläutern, wie wir hier im Plenum das bewerten sollen, wenn Sie über die juristische Einordnung eines Textes, den Sie aus Bonn kriegen, fernmündlich Auskünfte einholen müssen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich kann Ihnen da leider keine Auskunft geben. Das hat zwei Gründe:

Erstens war ich bei der Pressekonferenz der Ministerin nicht zugegen. Ich weiß nicht, was Sie dort gesagt hat.

Zweitens sind wir hier in einer sehr komplizierten verfahrenstechnischen Situation. Wenn wir hier in Salzgitter in der Verhandlungsleitung zu Entscheidungsvorschlägen kommen und sie nach Hannover übermitteln, werden sie in Hannover von meinem Vorgesetzten nach Bonn übermittelt. Dann geht der Weg zurück von Bonn. Mein Vorgesetzter bekommt die Entscheidung, und von dort aus bekommen wir die weitere Nachricht. Davon, welche Telefongespräche mit welchem Inhalt geführt worden sind, habe ich keine Ahnung; das sage ich ganz offen. Mir jedenfalls als Verhandlungsleiter ist auch nicht bekannt, daß das jetzt einer der Kollegen hier gemacht hätte. Wir haben uns nicht in diesem Sinne beim Bund erkundigt. Das kann ich sagen. - Herr Dr. Arzt!

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Vielen Dank. Ich bin doch etwas befremdet über diese Auskunft, Herr Schmidt-Eriksen.

(Beifall bei den Einwendern)

Ich war auch bei der Pressekonferenz der Frau Ministerin. Obwohl ich nicht Beamter des Landes Niedersachsen bin, gehe ich auch davon aus, daß die Ministerin dort zutreffende Sachverhalte berichtet hat, wovon Sie ja wahrscheinlich auch ausgehen. Es gibt genügend Menschen in diesem Raum, die das genauso gehört haben. Da muß ich doch im Anschluß an meine Ausführungen von heute vormittag fragen: Wenn Sie erst einmal beim Bund fernmündlich oder per Fax nachfragen müssen - vielleicht nicht Sie, Herr Schmidt-Eriksen, aber das Niedersächsische Umweltministerium, das schließlich für die Planfeststellung zuständig ist -, dann muß ich mich doch wundern, wenn Sie bei Herrn Töpfer nachfragen müssen: Jetzt sag doch bitte mal, lieber Klaus, ist das nun eine Weisung oder ist das keine Weisung? Wir wissen das im Moment nicht so ganz genau. - Das kann ich so nicht nachvollziehen.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Fittkow, bitte!

Frau Fittkow (EW):

Kollege Arzt hat in seinem Antrag auf Beiziehung des Bundesumweltministers als Beteiligten - das ist eben relativ verkürzt von Ihnen schlagwortartig dargestellt worden, Herr Vorsitzender - die Kernproblematik umrissen, die uns alle hier beschäftigt: das Verhältnis, der Zwiespalt zwischen Bundesweisung und Verhalten, Möglichkeiten, Rechten des Landes Niedersachsen und dieser Verhandlungsleitung. Ich hatte in diesem Zusammenhang gestern bereits im Vorfeld eine Verständnisfrage gestellt, nämlich nach dem Status der

Herren aus dem Bundesumweltministerium, die als Beobachter hier sind. Um möglicherweise später noch verdeutlichen zu können, muß ich in diesem Zusammenhang weitere ergänzende Fragen stellen. Sie haben einen Bezug zu dem schwierigen Problemfeld Bonner Weisungen, Bonner Bundesaufsicht und ähnliches.

Ich muß jetzt zunächst ganz konkret fragen: Herr Vorsitzender, in der Vorstellung gestern haben Sie lediglich Herrn Dr. Korbmacher als ehemaligen Vorsitzenden Richter vorgestellt. Die beiden anderen Herren, die ebenfalls als Beobachter der Bundesaufsicht hier teilnehmen, sind uns nicht vorgestellt worden. Mich interessieren die Namen, und mich interessiert in diesem Zusammenhang auch - dies auch bei Herrn Dr. Korbmacher - die berufliche Funktion, die sie derzeit ausüben bzw. in der Vergangenheit - bei Herrn Dr. Korbmacher wissen wir das - ausgeübt haben. Diese Frage bitte ich doch zu beantworten und insofern die Vorstellung zu ergänzen.

Zweitens haben Sie mir gestern, Herr Vorsitzender, auf meine Frage erklärt, daß die Herren von Ihnen als Beobachter ausdrücklich zugelassen worden sein sollen. Ich habe mir gestern abend und heute früh die Mühe gemacht und habe in diesem Zusammenhang einiges nachgelesen aus dem Schriftwechsel, soweit er mir zur Kenntnis gelangt ist, der um die Teilnahme der Herren in diesem Termin geführt worden ist. Da gab es ein Schreiben des Niedersächsischen Umweltministeriums - ich meine, es ist vom 16. September gewesen -, in dem lediglich stand: Wir nehmen Ihre Ankündigung, daß die Herren als Beobachter teilnehmen, zur Kenntnis. Zur Kenntnis nehmen bedeutet keine ausdrückliche Zulassung!

Als nächstes hieß es dann in der Weisung vom 23. September 1992 - ausdrücklich als Weisung betitelt - unter Punkt 1: Ich wäre dankbar, wenn der Aufenthaltssaum ... ausgestattet würde. - Das heißt - so kann man dies interpretieren -, der Herr Bundesumweltminister hat das Niedersächsische Umweltministerium, sprich die Verhandlungsleitung, ausdrücklich konkludent angewiesen, die drei Herren hier teilnehmen zu lassen und mit Arbeitsmöglichkeiten auszustatten - eine Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 Grundgesetz. Insofern interpretiere ich dies so, daß die Herren nicht als Beobachter an diesem Termin aufgrund Ihrer Zulassung im Rahmen der Verhandlungsleitungs- und Verhandlungsführungsfreiheit teilnehmen, sondern aufgrund einer versteckten Weisung in der Weisung vom 23. September 1992. Insofern frage ich mich, ob das nicht auch wieder Auswirkungen auf den Status der Herren nicht als Beobachter, sondern möglicherweise als Beteiligte dieses Verfahrens hat.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Frau Fittkow, wir sind in der Tat noch die Auskunft schuldig geblieben, die Sie gestern schon erbeten

hatten. Neben Prof. Dr. Korbmacher nehmen an diesem Termin die Kollegen Nies und Seidel als Beobachter teil. Herr Nies ist Referent im zuständigen Fachreferat des Bundesumweltministers, und Herr Seidel ist Rechtsreferent im zuständigen Rechtsreferat des Bundesumweltministers.

Im Schreiben vom 16. September 1992 hat der Bundesumweltminister uns unter Punkt 1, Teilnahme der Bundesaufsicht am Erörterungstermin, mitgeteilt, daß diese Herren als Beobachter an dem Erörterungstermin teilnehmen. Ich zitiere:

"Sie werden, wie im 15. Statusgespräch abgestimmt, das Verfahren und die Sacherörterung verfolgen und mich darüber unterrichten. Die Beobachter werden sich nicht zu Verfahrens- oder Sachfragen äußern und in keiner Weise in den Ablauf eingreifen. Eventuell erforderliche bundesaufsichtliche Stellungnahmen und Entscheidungen würden ausschließlich von Bonn aus erfolgen."

Das heißt, wir hatten vorher diese bekannten Statusgespräche. Im Rahmen dieser Statusgespräche gab es Auseinandersetzungen darüber, ob und wie der Bund, der BMU, der Bundesminister für Umwelt, an diesem Termin teilnehmen werde. Es hat vorher eine Auseinandersetzung, eine ziemlich harte Auseinandersetzung, zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium und dem Bundesumweltministerium gegeben, weil Prof. Töpfer in einem Zeitungsinterview vom Februar 1992 gemutmaßt hat - bevor dieser Termin begonnen hat, hat Frau Griefahn eine Rede gehalten, in der Sie das auch erwähnt hat -, hier würde ein Verhandlungsleiter - ich formuliere jetzt einmal frei; ich kann es nicht auswendig zitieren, aber so in etwa von der Tendenz her - tätig, der selber gerne die Planfeststellung des Schachtes Konrad verhindern möchte, der im Einvernehmen mit einem ohnedies kritischen Publikum absichtlich Verfahrensfehler produziert, damit Sie später die Möglichkeit der Klage haben, um das Vorhaben so zu Fall zu bringen. Das war für uns Anlaß, in den Statusgesprächen immer wieder darauf zu insistieren.

Entschuldigung, das habe ich noch nicht gesagt: Die Folge war: Eigentlich müßte er einen danebensetzen, der das verhindert. Das heißt, er müßte notgedrungen hier in diesem Termin Handlungskompetenzen haben.

Das hat dazu geführt, daß wir uns in den ganzen Auseinandersetzungen, bevor dieser Termin hier losging, immer dagegen gewehrt haben. Wir haben gesagt, es kommt überhaupt nicht in Frage, solange es die Wahrnehmungskompetenz des Niedersächsischen Umweltministeriums gibt, werden wir diese Veranstaltung durchführen. Es gibt für den Bund weder von der Sache her einen Anlaß noch von der rechtlichen Situation her eine Möglichkeit, derartig in unsere Wahrnehmungskompetenz zu intervenieren.

In diesen Auseinandersetzungen hat dann der **BMU** darauf bestanden, zu sagen: Das, was Niedersachsen jetzt macht, ist absolut ungewöhnlich. Wir haben das bei anderen atomrechtlichen Erörterungsterminen immer wieder gemacht, Beobachter zu solchen Terminen zu entsenden, die sich das angucken und zusehen.

Insbesondere muß man dabei voranschicken: Wenn die Atomrechtliche Verfahrensverordnung sagt, der Termin ist nicht öffentlich, hätte das bei einer zunächst wörtlichen Auslegung zur Folge, daß zum Beispiel auch Presse und Fernsehen nicht zugegen sein dürften. Das wird allerdings - herrschende Meinung in der Rechtsliteratur - dahin gehend korrigiert, daß man sagt: Aus Artikel 5 Grundgesetz - Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit, höherrangiges Recht, Grundrechte - ergibt sich eigentlich de facto die Notwendigkeit, die Medienöffentlichkeit in solchen Terminen herzustellen. Es ist weiterhin in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt, daß der Verhandlungsleiter selber noch zusätzliche Personen zu einem Termin zulassen kann. Da allein schon durch die Presse- und Medienöffentlichkeit dieses Termins eine bestimmte Transparenz hier gegeben ist, da eine weitere Transparenz dieses Termins dadurch gegeben ist, daß jeder Einwender einen persönlichen Sachbeistand bestellen oder sich persönlich durch jemanden vertreten lassen kann, wenn er ihn entsprechend juristisch bevollmächtigt, oder einen Sachbeistand oder einen Rechtsbeistand mitbringen kann, da also der Teilnehmerkreis sowieso potentiell zu erweitern ist, kann man es auch für vertretbar halten, daß man als Versammlungsleiter zusätzliche Personen zu einem solchen Termin zuläßt. Ich habe gestern schon erläutert, daß sich zum Beispiel Kollegen aus Bayern telefonisch erkundigt haben, daß Kollegen aus Schleswig-Holstein den Wunsch geäußert haben. Wir haben immer gesagt: Es ist ganz klar, erste Priorität haben die Einwender. Aber solange die Räumlichkeiten gegeben sind, halten wir so etwas für sinnvoll, haben wir solche Leute zugelassen.

Unter diesen Kautelen habe ich es nicht für vertretbar empfunden, zu sagen: Nein, ich lasse den Bundesumweltminister hier nicht zu. Für mich war da sehr wichtig, daß es die Einschränkung gibt: Die Beobachter werden hier keine verfahrensrelevanten Handlungen vornehmen. - Ist das ausreichend zur Erklärung?

Frau Fittkow (EW):

Nein, für mich reicht das insofern nicht ganz aus, weil die beiden Herren Nies und Seidel, wie Sie selbst gesagt haben, Mitarbeiter, Amtsträger im Bundesumweltministerium sind. Man muß das rechtlich - zugegebenermaßen - noch sehr intensiv überprüfen, aber ich hege langsam die Befürchtung, daß wir es hier möglicherweise mit der Situation des § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu tun haben und ein Ausschluß dieser beiden Herren qua Gesetz vorliegt. Denn die beiden Herren sind normalerweise Amtsträger und üben Amtsträgerfunktionen im Auftrag eines bisher hier

nicht zugelassenen oder nicht auftretenden Beteiligten, nämlich des Bundesumweltministers, aus. Der Antrag auf Beteiligung des Bundesumweltministers ist ja vorhin erst vom Kollegen Arzt gestellt worden. Insofern ist das für mich alles dermaßen offen, daß ich zumindest darauf hinweisen möchte, daß wir hier noch erheblichen Klärungsbedarf haben werden, der möglicherweise auch an den nächsten Sitzungstagen noch häufiger Anlaß zu Fragen, Rückfragen, Nachfragen geben wird. - Danke.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Arzt!

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Ich weiß nicht, ob Sie noch etwas zu der Thematik sagen wollen, die Frau Fittkow angesprochen hat. Dann würde ich erst einmal zurückstellen. Ansonsten habe ich Ihnen vorhin eine Frage gestellt. Es mag sein, daß ich selbst auch schon angesichts des wunderschönen Wetters und der Pflicht, hier drin zu sitzen, etwas unaufmerksam bin. Es geht noch einmal um die Frage des Charakters des Schreibens von gestern.

Es gab ja nun unzweifelhaft bis zum gestrigen Tage drei Weisungen. Jetzt habe ich mir die drei Weisungen noch einmal vorgenommen. Es gibt eine vom 24. Januar 1991. Da steht: "Betrifft: Planfeststellungsverfahren Konrad; hier: Bundesaufsichtliche Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 ..." Dann habe ich das Schreiben vom 2. April 1992. Da heißt es: "Betrifft: Planfeststellungsverfahren Konrad, hier: Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins". Der erste Satz in diesem Schreiben lautet: "Gemäß Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes weise ich Sie an ..." Dann habe ich das Schreiben vom 23. September 1992: "Betrifft: Planfeststellungsverfahren ... hier: Erteilung einer Weisung nach Artikel 85 Abs. 3 ..." Schließlich habe ich das Schreiben vom gestern nacht, vom 25. Es tut mir leid: Überall, in allen anderen Schreiben, hat Herr Töpfer eindeutig gesagt: Dies ist eine Weisung. Im Schreiben von heute nacht hat er gesagt: Ich bitte Sie, so zu verfahren. Da ist mir unklar, wie Sie zu der Auffassung kommen, daß hier eine Weisung vorliegen könnte. Das bitte ich doch noch einmal zu erläutern.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Weitere Wortmeldungen zum Antrag Dr. Arzt? - Herr Geulen, bitte!

Dr. Geulen (EW-SZ):

Ich möchte das nur noch einmal kurz unterstützen. Herr Dr. Arzt hat vollkommen recht. In rechtlicher Hinsicht ist es doch klar: Es gelten die allgemeinen Grundsätze

der Auslegung von Schriftstücken. Das heißt, es gilt der Wortlaut - ich brauche das gar nicht auszuführen - aus der Sicht des Empfängers, aus dem sog. Empfängerhorizont. Wenn jemand schreibt, hiermit weise ich Sie an, dann weiß der Empfänger, das ist eine Weisung. Wenn man schreibt, ich bitte Sie, so zu verfahren, eine Weisung behalte ich mir vor, dann ist es keine Weisung. Das weiß doch jeder. Außerdem steht darüber unter dem Betreff "Betrifft ... Verfahrensanträge vom 25. September 1992" usw.; "Bezug: 1. Bundesaufsichtliche Weisung vom 23.09.1992".

Also kurzum: Der Bund hat es völlig richtig gemacht. Ich spreche nicht vom Inhalt, sondern von der Form. Er hat Sie nämlich nicht angewiesen, sondern er hat seine Meinung kundgetan und Sie gebeten, die zu befolgen. Sie haben keine Verpflichtung, diese Bitte zu erfüllen und das in diesem Sinne auszufüllen, solange keine Weisung vorliegt. Das ist doch alles ganz einfach, und das kann doch auch nicht streitig sein.

Die ganze Geschichte mit den Telefongesprächen, die da vom Abteilungsleiter mit dem Bund geführt worden sind oder nicht, ist ja sicherlich interessant, aber rechtlich ergibt sich daraus nichts anderes. Selbst wenn der Herr Dr. Hohlefeld der Herrn Becherer oder sonstwem gesagt hätte, das sehe ich als Weisung an, ist es keine Weisung. Es ist nur vom Text auszugehen, und daran müssen wir uns halten.

(Beifall bei den Einwendern)

Die ganze Sache muß doch jetzt so verlaufen; jetzt sage ich mal, wie das zu gestalten wäre. Wir haben ja gleich für heute Schluß, weil Sie bis 16 Uhr machen wollten. Es ist vielleicht nicht schlecht, wenn sich dann alle Beteiligten - ich sage das ohne Ironie - auch des Verhandlungspodiums über das Wochenende gut ausschlafen können; denn ich habe Verständnis dafür - das ist wirklich nicht ironisch gemeint, sondern ernst gemeint, weil ich weiß, was für ein Streß das heute nacht war -, daß das alle Beteiligten einfach etwas überfordert. Ich denke nur, Sie müssen daraus auch die verfahrensrechtlichen Konsequenzen ziehen. Niemand wirft Ihnen das vor. Ich selber habe eben, als Sie sich sozusagen entschuldigt haben oder es bedauert haben, daß Sie Anträge von Frau Kollegin Rülle-Hengesbach beschieden haben, gesagt, das finde ich korrekt, finde ich in Ordnung, man kann da einen Punkt machen, und die Sache ist gegessen.

Sie müssen nur folgendes machen: Spätestens am Montag überdenken Sie Ihren Standpunkt.

(Zuruf)

- Nein, nein, am Montag. Wir sind jetzt nicht beim Erörterungstermin, sondern die Herren müssen natürlich auch zwischendurch arbeiten. Außerdem sollen wir am Mittwoch ja weitermachen. Es ist ja klar, wir wollen doch nicht wieder die Springprozeßion haben; darüber sind wir uns einig. - Sie sollten also spätestens am Montag, gut ausgeschlafen, das alles noch einmal

überdenken. Sie sollten meinem Antrag nähertreten, Ihren Beschluß auch insofern aufzuheben; eine Hälfte haben Sie schon aufgehoben, und die andere heben Sie dann auch auf. Das dürfen Sie natürlich nicht; denn insofern sind Sie in der Tat angewiesen. Das ist eine verfahrensrechtliche Maßnahme. Dann teilen Sie das dem Bund mit, nennen die neuen Gründe, die Sie dafür haben, die wir Ihnen eben genannt haben, und dann sagt der Bund Ihnen wahrscheinlich noch einmal: Ich bitte Sie, das nicht zu machen, also meinem Antrag nicht stattzugeben. Dann sagen Sie, Sie wollen ihm aber doch stattgeben, und dann soll der Bund Sie anweisen.

Dann haben wir genau den Zustand, den wir zwar nicht wollen, um das noch einmal deutlich zu sagen, aber wir haben dann mit Ihrer Hilfe oder Sie haben dann mit unserer Hilfe den Bund gezwungen, Farbe zu bekennen. Um das noch einmal deutlich zu sagen: Das werden wir in diesem Fall und auch in zukünftigen Fällen nicht akzeptieren, daß wir dem Bund das durchgehen lassen. Soll der Bund Farbe bekennen, und soll er meinerwegen deutlich machen, daß er diesen Erörterungstermin nur mit Dutzenden oder Hunderten von Weisungen an das Land durchsetzen kann.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Geulen, zum weiteren Procedere finde ich das konstruktiv, was Sie gesagt habe. Ich denke, genauso wird es auch sein und laufen. Ich will nur noch kurz eines sagen:

Vielleicht können wir - weil gerade die wörtliche Auslegung angesprochen worden ist und die Frage angesprochen worden ist, ob wir lesen können oder nicht - in Rechnung stellen, daß wir vielleicht ja doch der Schrift kundig sind. Vielleicht stellen wir jetzt doch einmal eine Gewohnheit des Bundes in Rechnung, nämlich daß er uns bisher im Verfahren immer auch durch Formulierungen zu erkennen gegeben hat, was er meint. Wenn er uns um etwas bittet, dann hat er geschrieben: Ich bitte. Er schreibt aber im Schreiben vom 25. September: "Ihrem Vorschlag stimme ich nicht zu. Die Anträge sind abzuweisen ... Es ist festzustellen, daß in den ausgelegten Planunterlagen ..." Er schreibt nicht: Ich bitte darum, festzustellen, ich bitte darum, die Anträge abzuweisen. Vielmehr schreibt er ganz definitiv: Es ist festzustellen. Die Anträge sind abzuweisen. Darüber hinaus ist generell festzustellen.

Er sagt dann: "Zu Ihren Begründungen ... bitte ich Sie ...". Das ist die einzige Bitte; der sind wir dann allerdings auch nachgekommen, weil sie der Klarheit diene. In unserem Entwurf, den wir nach Bonn gegeben hatten, hatten wir eine Entscheidung getroffen, und da hat er gesagt: "... bitte ich, ... den Tatsachenvortrag der Antragsteller als solchen zu kennzeichnen." Deswegen habe ich das vorhin auch so formalistisch vorgetragen. Ich habe gesagt: Der Antragsteller hat vorgetragen.

Dann habe ich gesagt: Ich stelle hiermit fest, oder: Ich stelle hiermit weisungsgemäß fest; je nachdem, wie die Formulierung war.

Schließlich schreibt der Bund: "... bitte ich, Ihrer Wahrnehmungskompetenz die Auffassung der Bundesaufsicht zugrunde zu legen und dabei die Ablehnungsgründe inhaltlich darzustellen." Diese Bitte haben wir darauf bezogen, daß in unserem ersten Entwurf lediglich stand: Der Antrag ist abzulehnen. Das ergibt sich aus der Weisung vom ... Seite ... Wir hatten keinen inhaltlichen Satz dazu gesagt. Inhalt dieser Bitte des BMU, der wir dann nachgekommen sind, war, hier Transparenz darüber zu schaffen, was er an dieser Stelle inhaltlich gesagt haben wollte.

Herr Dr. Arzt, sehen Sie es mir nach: Sie haben vorhin - das ist schon lange her - im übrigen mit dem letzten Absatz argumentiert. Den haben wir in der Tat so interpretiert, als beziehe er sich nicht auf die Punkte 1, 2, 3, sondern wenn wir uns die Einrückungen, die grafische Gestaltung des Schriftstücks angucken, ist es ein zusätzlicher Punkt. Den letzten Absatz haben wir isoliert gesehen, und zwar im Zusammenhang mit der letzten Weisung, der Weisung vom 23. September. In der Weisung vom 23. September - das hatte er vorher schon beabsichtigt gehabt - hatte er nicht Entscheidungen nach § 12 Abs. 5 Satz 1 aufgenommen. Jetzt schreibt er: "Im übrigen gibt mit Ihr Schreiben Veranlassung, Sie zu bitten, auch Entscheidungen nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AtVfV nur nach Zustimmung der Bundesaufsicht zu erlassen."

Wir haben das also isoliert auf diese Entscheidung hin interpretiert. Es folgt dann: "Ich bitte, mir kurzfristig zu bestätigen, daß Sie entsprechend verfahren werden. Den Erlaß einer bundesaufsichtlichen Weisung behalte ich mir vor." Dieser Vorbehalt der Weisung bezieht sich nach unserer Interpretation, die wir gestern in den Abendstunden vorgenommen haben, auf diese Sache, § 12 Abs. 5, nämlich die Bitte, freiwillig so zu verfahren; wenn nicht, wenn wir ihm signalisieren, wir wollen freiwillig nicht so verfahren, dann behält er sich diese Weisung vor.

So haben wir das gestern abend interpretiert. Es mag sein, daß wir falsch gelegen haben; das will ich eingestehen. Ich denke, wir werden uns in der Prüfung und in der Auseinandersetzung mit Ihrem Antrag, Herr Dr. Arzt, dieses Schreiben noch einmal daraufhin ansehen und prüfen, ob wir uns einer anderen Interpretation, nämlich der, die Sie vorgetragen haben, anschließen müssen. Dann werden wir im Zusammenhang mit Ihrem Antrag bzw. dem Antrag Geulen in der Bescheidung darüber befinden. Ich denke, vom Procedere her schließt das dann auch an das an, was Herr Geulen gerade gesagt hat. - Bitte noch Sie und dann noch eine Frau Sander.

Dr. Arzt (EW-Greenpeace):

Dem Procedere stimme ich natürlich zu, und ich schließe mich auch den Ausführungen von Herrn Geu-

len an und mache seinen Antrag zu meinem eigenen. Ich denke allerdings - da muß ich Ihnen dann leider doch noch einmal widersprechen, obwohl es schon 16 Uhr ist -, der Bund hat genau das getan, was das Bundesverfassungsgericht in seinem ersten Weisungsbeschuß ihm aufgegeben hat. Das Bundesverfassungsgericht hat ihm gesagt:

"Die angewiesene Behörde muß erkennen können, daß ihr gegenüber eine Weisung erteilt worden ist und welche Vorgaben für welches Verwaltungshandeln diese Weisung enthält."

- Seite 37 des Urteilsabdruckes. Und auf Seite 38 heißt es:

"Die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme gebietet, daß der Bund grundsätzlich"

- das heißt außer bei Eilbedürftigkeit; die war hier zweifelsohne nicht gegeben -

"vor Weisungserlaß dem Land Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und dessen Standpunkt erwägt."

Das aber ist genau das Schreiben, was uns hier vorliegt. Da hat der Bund Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Und da haben Sie nicht gesagt: "Hier ist eine große Unklarheit, Herr Töpfer, bitte sagen Sie uns mal, ist es eine Weisung, was ist Deine Position?", sondern Sie haben gesagt: "Okay, dann machen wir eben das, was Töpfer will", obwohl Sie es nicht gemußt hätten. Das ist der Punkt, Herr Schmidt-Eriksen. Aber Sie können das ja nun gerne korrigieren. Darüber würde ich mich sehr freuen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Herr Arzt, bitte sehen Sie es mir nach: Ich habe vorhin nicht Gelegenheit genommen, unmittelbar auf Ihren Vorwurf uns gegenüber zu reagieren. Nun habe ich reagiert. Ich muß auch die Chance haben, hier ab und zu einmal eine Erklärung unseres Handelns zu geben.

Der Antragsteller hat sich gemeldet. Ich rufe vorher noch auf Frau Sander, dann den Antragsteller, dann Frau Krüger. Zunächst Frau Sander.

Frau Sander (EW):

Ich bin Einzeleinwenderin und spreche zum Antrag Geulen.

Herr Schmidt-Eriksen, ich möchte einmal zu Protokoll geben, daß ich diesen Eiertanz, der hier seitens des NMU veranstaltet wird, unerträglich finde. Wir wiederholen uns seit mindestens einer Stunde in den Äußerungen, und es kommt im Endeffekt immer wieder das gleiche dabei heraus.

Wenn das Niedersächsische Umweltministerium Farbe bekennen will, und das muß es, wenn es seine Glaubwürdigkeit bei den Einzeleinwendern erhalten will,

dann muß dem Antrag Geulen stattgegeben werden. Deswegen, meine ich, können diese Wiederholungen endlich einmal aufhören, und ich würde vorschlagen, hier einmal etwas zu tun. - Das war's.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Herr Dr. Thomauske.

Dr. Thomauske (AS):

Wir wollen noch einmal eine Erklärung abgeben. Dies wird Herr Scheuten tun.

Scheuten (AS):

Herr Vorsitzender, nachdem wir heute etwas überraschend zur Kenntnis nehmen mußten, daß Ihr Bescheid, wenn er denn ergangen wäre, so wie Sie ihn beabsichtigt hatten, auf Gründe gestützt worden wäre, die uns nicht bekannt waren, muß ich ausdrücklich darum bitten, uns dann, wenn Sie jetzt in der Vorgehensweise zu einem anderen Procedere kommen, und wenn Sie beabsichtigen, Ihren Bescheid auf Gründe zu stützen, zu denen wir bisher noch keine Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen, einen rechtlichen Hinweis zu geben. Wir würden dann dazu noch einmal ausdrücklich Stellung nehmen wollen.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Das nehme ich an. Wir haben genau an dem Punkt, der da problematisch ist, ja den Bescheid zurückgenommen, just an jenem Punkt, was Ihr Monitum betrifft. Im übrigen war ja der Antrag hier am gestrigen Tag gestellt, erläutert und diskutiert.

Scheuten (AS):

Ich habe eine ergänzende Frage: Gehen Sie denn davon aus, wenn Sie jetzt den ursprünglichen Bescheid auf den Antrag Geulen zurücknehmen würden aufgrund eines von Ihnen bejahten oder zu bejahenden neuen Sachbescheidungsinteresses, daß Sie dann einen neuen Antrag bereits vorliegen haben, der dann von Ihnen unmittelbar beschieden werden könnte?

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Davon gehe ich nicht aus. Dann wäre eine neue Situation gegeben. Wenn beantragt ist, jetzt hier den Bescheid aufzuheben, ist Ihnen erneut rechtliches Gehör zu geben, was die Bescheidung dann betrifft.

Scheuten (AS):

Gut, vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr. - Zum Abschluß Frau Krüger.

Frau Krüger (EW):

Ich habe gestern hier in dieser Halle einige Worte

geschrieben, und die möchte ich für alle Menschen sagen, ob hier im Raum oder außerhalb:

Wes Brot ich eß, des Lied ich sing, das ist schon immer so gewesen. Doch schätzt die Gefahren, die durch den Atommüll werden gebracht, nicht ein zu gering. Denn es kommt die Zeit, da müssen alle Lebewesen bezahlen.

Die Menschen, welche sich heute wehren durch Worte und Plakate, die werden auch einmal nicht mehr sein. Und nun, mein Freund, kannst Du es erraten, was die Kinder aller kommenden Jahre werden sagen?

"Vielleicht sah die Erde schon immer so aus. Und wenn nicht, wie ist es gekommen? In alten Schriften man lesen kann, einst sollen die Sterne, der Mond und die Sonne geleuchtet haben, und man sah sie nicht von Grauschleiern verschwommen. Und wer ist daran schuld, daß es heute so ist? Und wird es einmal wieder anders sein?"

Dann hebt man die Schultern und sagt aller Welt: "Ich glaube es nicht. Denn: Dazu ist zu groß alle Schuld und auch alles Leid, das die Ahnen haben in unser Leben getragen. Wir werden elend zugrunde gehen. Bald ist nichts mehr vom Himmel und der Erde zu sehen."

Danke schön.

(Beifall bei den Einwendern)

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Ich hatte eigentlich gesagt: zum Abschluß Frau Krüger. Ist es unabweisbar, Herr Kirchner? - Bitte!

Kirchner (EW):

Es ist mir fast unangenehm, zum Abschluß noch einmal so prosaisch werden zu müssen. Aber ich möchte Sie doch bitten, aus Ihrer Sicht für den nächsten Verhandlungstag - meines Wissens der nächste Mittwoch - die Themenschwerpunkte, soweit Sie es überblicken können, noch einmal kurz zu umreißen, damit wir, die übrigen Verfahrensbeteiligten, uns auch darauf einstellen können. - Vielen Dank.

VL Dr. Schmidt-Eriksen:

Danke sehr für die Anregung.

Wir machen jetzt für heute Schluß und vertagen uns auf Mittwoch, 12.30 Uhr. Immer noch nicht abgeschlossen ist Tagesordnungspunkt "Null". Wir werden am Mittwoch voraussichtlich zwei Entscheidungen verkünden müssen. Möglicherweise müssen wir - das ist vorhin dem Juristen deutlich geworden, dem juristischen Laien nicht - auch wieder in die Diskussion einsteigen, ob wir den Sachbeitrag überhaupt erörtern oder nicht. Das kann in dem Moment passieren, wo wir dem derzeit aktuellen Antrag von Herrn Geulen stattgeben, nämlich unseren Entscheid von heute morgen zurückziehen. Dann sind wir weiterhin im Tagesordnungspunkt "Null" und werden immer noch

nicht zur Sachdebatte kommen. Ansonsten kämen wir zum Tagesordnungspunkt 1. Voraussetzung ist dann, daß nicht weitere Anträge gestellt sind.

Das zur allgemeinen Information. Zu deutsch: Ich kann Ihnen, was Ihr Anliegen betrifft, leider nicht etwas zusagen.

(Zuruf)

- Das habe ich gerade erläutert, Herr Dr. Arzt.
Danke sehr, meine Damen und Herren, Feierabend!

(Zuruf: Schönes Wochenende!)

- Ja, schönes Wochenende Ihnen allen!

(Ende: 16.10 Uhr)